

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

Zu TOP 2 unter Zuladung des Ausschusses für
Digitalisierung und Datenschutz

25. Sitzung
13. November 2023

Beginn: 09.01 Uhr
Schluss: 12.34 Uhr
Vorsitz: Melanie Kühnemann-Grunow (SPD),
zeitweise Scott Körber (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Ich rufe auf

Punkt 2 der Tagesordnung

- a) Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1232
**Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits-
und Ordnungsgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften**
- [0131](#)
InnSichO
Haupt

- b) Vorlage – zur Kenntnisnahme –
Drucksache 19/0979
Bericht des Senats gemäß § 21 Absatz 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln für das Jahr 2022
(auf Antrag der Fraktion Die Linke) [0101](#)
InnSichO
- c) Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 19/1002
Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) [0109](#)
InnSichO
- d) Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 19/1001
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) [0114](#)
InnSichO(f)
Recht*

Hierzu: Anhörung

An dieser Stelle der Hinweis: Zu Tagesordnungspunkt 2 d liegt die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz vor. Diese wurden den Ausschussmitgliedern am 20. Oktober per Mail übermittelt. Darin empfiehlt der Ausschuss mehrheitlich – mit CDU, SPD, Grünen und Linken gegen die Stimmen der AfD – die Ablehnung des Antrags Drucksache 19/1001. Des Weiteren liegt zu Punkt 2 d die Stellungnahme der Senatsverwaltung vor. Diese wurde den Ausschussmitgliedern am 10. November 2023 per E-Mail übermittelt.

Dann begrüße ich an dieser Stelle unsere Anzuhörenden ganz herzlich, zunächst Herrn Prof. Dr. Hartmut Aden, Professor für Öffentliches Recht, Europarecht, Politik und Verwaltungswissenschaft von der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement, Forschungsinstitut für Öffentliche und Private Sicherheit, außerdem Herrn Prof. Dr. Thomas Feltes von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und Herrn Oliver Tölle, Rechtsanwalt. Des Weiteren ist Frau Kamp, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, anwesend. Nochmals herzlich willkommen! – Ich gehe davon aus, dass die Anfertigung eines Wortprotokolls gewünscht wird. – Das ist der Fall. Herr Matz meldet sich. – Bitte schön, Herr Matz!

Martin Matz (SPD): Vielleicht können wir dazu auch beschließen, dass das mit besonderer Dringlichkeit erstellt werden möge, damit wir die Chance haben, am 27. November, in der nächsten Sitzung des Ausschusses hier auch schon die Auswertung der Anhörung vornehmen zu können.

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Ich gucke jetzt mal in die Runde. – Ich sehe Einverständnis damit; dementsprechend werden wir das hier mit Dringlichkeit beschließen.

Dann kommen wir zur Begründung, falls diese gewünscht wird. Ich gucke mal die beiden einbringenden Fraktionen an. – Zunächst Herr Dregger und dann Herr Matz. – Bitte schön, Herr Dregger!

Burkard Dregger (CDU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Wir teilen uns das gerne, weil wir auch in der Vorbereitung hervorragend zusammengearbeitet haben; das darf ich anmerken. Es geht uns mit diesem ersten Gesetzentwurf zur Novellierung des Polizeirechts in Berlin darum, die Gefahrenabwehr zu stärken. Berlin ist das Bundesland mit den meisten Straftaten und der schlechtesten Aufklärungsquote, und zwar mit deutlichem Abstand. Das ist ein Zustand, der für einen rechtsstaatlich denkenden und fühlenden Bürger unerträglich ist. Eine Aufklärungsquote von 44 Prozent bedeutet, dass sich der Rechtsstaat in Berlin nur in der Ausnahme und nicht in der Regel durchsetzt, und das muss sich ändern. Das, was wir jetzt hier vorlegen, ist nur ein Baustein, ein Teil dessen, was dafür erforderlich ist, aber es ist auch ein Teil. Ich erinnere insbesondere an die schier ausufernde Zahl von Angriffen gegen Einsatzkräfte der Polizei, aber auch der Feuerwehr in den vergangenen Jahren, stetig steigend, und das veranlasst uns, hier einen Baustein zur Beratung und Entschließung einzubringen, um dem entgegenzuwirken.

8 000 Angriffe auf Polizeibeamte allein in einem Jahr sind ein unerträglicher Zustand, und wir können dem nicht weiter tatenlos zuschauen. Deswegen kommt es jetzt darauf an, dass wir die Gefahrenabwehr verändern, und dieser Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen drei Elemente: Das ist die Veränderung des existierenden Präventivgewahrsams, es ist die Veränderung der existierenden Bodycamregelungen, und es ist die Einführung des Tasers, also des Elektroschockgeräts als weiteres Einsatzmittel. Ich will das jetzt nicht weiter ausführen, möchte nur darauf hinweisen, dass sowohl der Einsatz der Bodycam als auch des Elektroschockgeräts nach allen Erkenntnissen aus anderen Bundesländern präventive Wirkung hat. Allein die Ankündigung, diese Geräte einsetzen zu können, führt zum Abbruch von Tathandlungen. Deswegen ist es ein wichtiges Element, um sich anbahnende Straftaten und damit existierende Gefahren abzuwehren. Das ist der Grund, der uns maßgeblich bewegt hat, diese Gesetzesnovelle vorzulegen, und ich darf mich noch mal herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken. – Danke schön!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Dregger! – Nun Herr Matz zur Begründung des Tagesordnungspunktes 2 a.

Martin Matz (SPD): Schönen Dank, Frau Vorsitzende! – Das ist in der Tat nur ein Teilbereich dessen, was im ASOG alles geregelt ist und teilweise noch Veränderungen erfahren muss. Trotzdem glauben wir, dass wir hier einige Sachverhalte ansprechen, die die Arbeit der Polizei erleichtern werden, ohne deswegen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger besonders einzuschränken. Insbesondere möchte ich das noch mal für den Einsatz der Bodycam hier hervorheben. Wir gehen fest davon aus, dass dieser in erster Linie einen deeskalierenden Charakter hat. Das Netz ist, wie man weiß, voll von irgendwelchen Videoschnipseln, die Teile von Einsätzen der Polizei zeigen, und es ist nicht zu viel gesagt, dass man erwartet, dass, wenn beide Seiten – und das sieht der Entwurf ja vor – verlangen können, dass die Bodycam mitlaufen soll, das auch einen deeskalierenden Charakter in verschiedenen Situationen hat und deswegen sowohl für die Polizei als auch für die Bürgerinnen und Bürger an der Stelle von Vorteil ist.

Jetzt ist es natürlich wichtig, dass wir das in den entsprechenden rechtlichen Rahmen setzen. Deswegen ist auch nicht unbedeutend, dass heute noch mit den Anzuhörenden darüber beraten werden kann und was für Ratschläge wir dazu bekommen, die wir uns sehr genau anhören wollen, weil wir eben diese Regelung grundsätzlich wollen, gleichzeitig aber die Regelung natürlich so gut machen wollen, wie es möglich ist. Dasselbe gilt auch für die Dashcam, damit verwandt. Meistens wird weniger darüber gesprochen, aber das ist eben genau der Punkt, der auch auf die Rettungswageneinsätze abzielt und die vielfältigen Bedrohungen, die leider gegen Rettungskräfte in der Stadt zustande kommen. Auch hier ist zumindest zu hoffen, dass es eine abschreckende Wirkung hat oder zumindest dazu beiträgt, im Nachhinein herauszufinden, um welche Täter und Täterinnen es sich dabei handelt.

Ein anderer wichtiger Punkt – das hat Kollege Dregger eben auch schon gesagt – ist Gewahrsam. Hier haben wir uns vorgenommen, das sehr differenziert nach der Schwere der Straftat zu unterscheiden, und bleiben mit der Verlängerung durchaus hinter dem zurück, was viele andere Bundesländer machen, und sehen dennoch gerade bei schweren Terrorstraftaten auch die Möglichkeit vor, jemanden länger als nur bis zum Ende des Folgetags in Gewahrsam nehmen zu können. Das halten wir für einen wichtigen Schritt bei der Terrorabwehr. Insoweit ist diese Differenzierung nach den Straftaten, um die es geht, auch ein wichtiger Punkt in dieser kleinen – der Begriff war immer nicht so beliebt – Novelle des ASOG, die wir jetzt vornehmen. Ich bin von daher, das will ich betonen, sehr gespannt darauf, was wir von den Sachverständigen heute noch zu hören bekommen, und wir werden uns dann anhand des Wortprotokolls und der vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen noch mal alles sehr genau angucken, damit wir zum 27. November zu einer Beschlussempfehlung kommen, die wir dann guten Gewissens diesem Ausschuss vorlegen können.

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Matz! – Jetzt frage ich die Fraktion Die Linke, ob sie auch die Einreichung des Besprechungsbedarfs zu Punkt 2 b begründen möchte. – Bitte schön, Herr Schrader!

Niklas Schrader (LINKE): Vielen Dank! – Vielleicht für diejenigen, die nicht so tief drinstecken, zur Erklärung: Es wurde bei der vorigen ASOG-Reform eine Berichtspflicht zu den sogenannten kriminalitätsbelasteten Orten eingeführt. Der Senat soll einmal im Jahr berichten und begründen, warum es welche kriminalitätsbelasteten Orte gibt. Das hatten wir unabhängig von dem ASOG-Entwurf hier mal zur Besprechung angemeldet, jetzt ist es mit auf die Tagesordnung gekommen zu diesem Tagesordnungspunkt. Es geht jetzt vielleicht ein bisschen unter in der ganzen Diskussion um das ASOG; ich will dennoch sagen, warum wir das besprechen wollten und welche Kritik wir daran haben. Ich finde, ehrlich gesagt, der Inhalt dieser Vorlage – zur Kenntnisnahme – ist eine Frechheit. Wir haben diese Berichtspflicht eingeführt, um mehr Transparenz und mehr Nachvollziehbarkeit, was die kriminalitätsbelasteten Orte angeht, herzustellen. Wir haben schon immer kritisiert, dass die genauen Umgrenzungen der Orte nicht angegeben werden. Das heißt, die Menschen auf der Straße wissen nicht, welchen Rechten und Pflichten sie gegenüber der Polizei an welchem Ort unterliegen. Das, finde ich, ist ein sehr großer grundrechtlicher Missstand. Das ist aber eine Frage der Gesetzesauslegung.

Was ich mindestens genauso gravierend finde, ist, in welcher Oberflächlichkeit und Schwammigkeit hier diese kriminalitätsbelasteten Orte begründet werden. Es werden keine Fallzahlen geliefert, und es wird bei fast allen Orten mit dem Sicherheitsgefühl oder dem so-

genannten Sicherheitsempfinden der Bevölkerung argumentiert, das an den Orten aus verschiedensten Gründen beeinträchtigt sei. Dazu will ich sagen: In § 21 Absatz 2 Nummer 1 ASOG, wo die Voraussetzungen für die kbO drinstehen, steht nichts von Sicherheitsempfinden oder Sicherheitsgefühl. Da müssen Sie Tatsachen vorlegen – so steht es im Gesetz –, die die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben. Das müssen Sie vorlegen. Da frage ich mich: Wieso kommen Sie da mit Sicherheitsgefühl? Woher wissen Sie überhaupt etwas über das Sicherheitsgefühl der Menschen an diesen Orten? Machen Sie da Erhebungen oder so? Ich wohne auch an einem kbO, ich fühle mich da relativ sicher. Aber Sie spekulieren da rum, und ich finde, das ist einfach Voodoo. Es ist keine seriöse Innenpolitik, die Sie machen, und da werden Sie auch dem gesetzlichen Auftrag, der im ASOG steht, nicht gerecht.

Deswegen, finde ich, müssen wir vielleicht nicht heute, aber an anderer Stelle noch mal eine grundsätzliche Diskussion darum führen, wie wir mit den kbOs umgehen, welche gesetzlichen Änderungen da vielleicht nötig sind, aber auch, welche Änderungen in dem Umgang damit nötig sind. Wir können uns als Parlament auch nicht gefallen lassen, dass Sie solche Berichte hier vorlegen, wo irgendwas über Sicherheitsgefühl spekuliert wird. Es geht hier immerhin um Grundrechtseingriffe und anlasslose Kontrollen. Das heißt, es sind jede Menge, auch unbescholtene Menschen betroffen. Das ist der Grund, warum wir das hier angemeldet haben. Ich weiß nicht, ob die Anzuhörenden sich bemüßigt fühlen, dazu was zu sagen. Das können Sie natürlich gerne machen. Klar, wir sehen auch, dass heute die ASOG-Änderung im Mittelpunkt steht, aber ich finde, diese Diskussion ist wirklich bitter nötig.

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Schrader! – Jetzt noch die Frage, ob die AfD-Fraktion die Begründung für die Punkte 2 c und 2 d wünscht. – Bitte schön, Herr Woldeit!

Karsten Woldeit (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Kollege Dregger hat ja Zahlen beziehungsweise Umstände genannt. Das sind Fakten, die man nicht vom Tisch wischen kann. Wir sind Kriminalitätshauptstadt mit über 540 000 Straftaten pro Jahr, und in der Tat haben wir die geringste Aufklärungsquote mit knapp 44 Prozent, und da besteht Handlungsbedarf. Ob man jetzt eine gefühlte subjektive Sicherheit hat oder nicht: Man kann die Zahlen und die Gefährdungslage bei kbO eindeutig definieren. Es gibt den Kriminalitätsatlas, da kann man reinschauen. Man kann sich das ansehen, man kann die Zahlen und Fakten analysieren, und schon hat man eine fakten- und tatsachenbasierte Grundlage, auf der man handeln kann.

Unabhängig davon: Wir haben – Stand heute – immer noch eines der schwächsten Polizeigesetze in ganz Deutschland. Unsere Intention ist es, diesen Umstand zu verbessern, deswegen auch unsere Gesetzesänderungsanträge. Mir ist es eigentlich egal, welche Handschrift ein Gesetzesänderungsantrag hat. Ich will, dass der Taser rechtssicher eingeführt wird, ich möchte natürlich auch die Bodycams rechtssicher eingeführt haben. Die Frage Richtervorbehalt, ja oder nein, ist noch die zentrale Frage, wo ich mir von den Anzuhörenden eine gute Information erhoffe, denn da sehe ich Lücken, da sehe ich auch durchaus Schwierigkeiten. Beim Unterbindungsgewahrsam – auch eine ganz wesentliche, wichtige Forderung von uns – kann man sich die Frage stellen: Reichen da bis zu fünf Tage aus, oder ist es nicht besser, einen weitestgehenden Gesetzesänderungsantrag wie von unserer Fraktion von bis zu 30 Tagen wie in Bayern anzusetzen, gerade wenn es um die Verhinderung von terroristischen Anschlägen, schwerstkriminellen Straftaten geht? Alles das sind wichtige Fragen.

Fakt ist natürlich: Wir müssen uns einig sein – oder sollten uns einig sein, ich muss das im Konjunktiv formulieren –, dass wir an unseren Polizeigesetzen arbeiten müssen und dass wir der Polizei eine Rechtsgrundlage an die Hand geben, damit sie die Ermächtigungsgrundlage für rechtssicheres Handeln hat, das die Arbeit verbessert und die Sicherheit der Stadt erhöht. Das sollte unser aller gemeinsamer Anspruch sein. – Vielen Dank!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Woldeit! – Dann kommen wir zu den Stellungnahmen der Anzuhörenden sowie der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Danach folgt eine Runde, in der die Mitglieder des Ausschusses ihre Fragen stellen können. Im Anschluss haben Sie als Anzuhörende die Gelegenheit, die Fragen zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Es gab im Vorfeld den Hinweis, dass für die Stellungnahmen ein Zeitrahmen von fünf Minuten gesetzt ist; es wird also noch mehr Zeit geben, Stellung zu nehmen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Dann möchte ich zunächst Herrn Prof. Dr. Aden um seine Stellungnahme bitten. – Bitte schön!

Dr. Hartmut Aden (Hochschule für Wirtschaft und Recht): Meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen für die Einladung. Ich habe Ihnen eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt und möchte auf die verweisen und deswegen hier im Rahmen der fünf Minuten nur einige wenige Punkte hervorheben. Ich habe meine Stellungnahme unter das Motto „Weitreichende Risiken und Nebenwirkungen dieser Gesetzesänderung sind zu befürchten“ gestellt. Warum? – Zunächst sieht es tatsächlich so aus, als sei das eine kleine Gesetzesänderung. Wenn wir uns aber die tatsächlichen Regelungen, die hier vorgesehen sind, anschauen, gibt es doch eine Reihe von offenen Fragen und Problemkonstellationen, die ich in meiner Stellungnahme ausführlicher dargelegt habe und zu denen ich mich hier kurz äußern möchte.

Ich fange an bei der Bodycam, manches davon gilt auch für die Dashcam; ich habe mich in meiner schriftlichen Stellungnahme auf die Bodycam konzentriert. Was da interessant ist, ist, dass das Framing im internationalen Vergleich nach wie vor sehr unterschiedlich ist. Es gibt viele Länder, in denen Bodycams vor allem deswegen eingeführt werden, weil man sich davon eine bessere Prävention oder auch Aufklärung im Falle von polizeilichem Fehlverhalten erhofft. Es gibt aber auch Länder – und das ist in Deutschland sehr stark der Fall –, wo der Diskurs umgekehrt davon geprägt ist, dass es viele Angriffe auf Polizeibeamtinnen oder auf andere Rettungskräfte oder Ordnungsdienstmitarbeiter und -mitarbeiterinnen gibt und es deswegen nötig sei, Bodycams mehr oder weniger flächendeckend einzuführen. Das zeigt bereits, dass die empirischen Erkenntnisse, die wir darüber haben, bisher sehr schwach sind. Es gibt einzelne Studien, etwa aus Nordrhein-Westfalen; auch in anderen Ländern gibt es einzelne Anwendungsstudien zu dem, was mit Bodycams gemacht wird und ob es irgendwelche Wirkungen gibt. Die sind allerdings bisher nicht so eindeutig, dass man daraus tatsächlich schon gesetzgeberische Folgerungen ziehen könnte. Insofern ist es auch ein bisschen erstaunlich, dass die nach meinem Kenntnisstand ja vorgesehene Evaluation jetzt nicht abgewartet wird, sondern man jetzt schon Änderungsvorschläge macht. Es wäre sicherlich hilfreich, in Gesetzesänderungen noch wesentlich mehr empirische Erkenntnisse einzubeziehen, als wir sie im Moment haben.

In diesem Gesetzentwurf geht es ja vor allem um die Ausweitung auf Wohnungen. Da steht in der Gesetzesbegründung, es sollte vor allem um Fälle von häuslicher Gewalt gehen, dass man also in diesen Fallkonstellationen die Bodycam verwenden kann. Das erscheint zunächst plausibel, allerdings ist der Gesetzestext wesentlich weiter formuliert. Der enthält diese Ein-

schränkung gar nicht, sondern erfasst eine große Zahl von Fällen, und da haben wir eine ganze Reihe von Folgewirkungen, die im Gesetzestext noch bedacht werden müssen, insbesondere welche Konstellation aus Artikel 13 Grundgesetz beziehungsweise Artikel 28 der Verfassung von Berlin hier tatsächlich vorliegt, wenn man den Tatbestand so weit und relativ unbestimmt fasst. Ich würde deswegen dazu raten, wenn man das hier im Hinblick auf die häusliche Gewalt möchte, auch genau diese Konstellation zu regeln und alle anderen aus dem Gesetzeswortlaut auszuschließen.

Gleiches gilt auch für das Ausrollen auf Mitarbeiterinnen der Ordnungsämter. Auch dafür bräuchten wir zunächst mehr Informationen darüber, wozu eigentlich die Bodycam fehlt. Auch hier wird es sich sicherlich anbieten, mit Experimenten zunächst einmal festzustellen, welche Veränderungen dadurch erfolgen, ob tatsächlich das Gewaltpotenzial geringer wird oder ob es vielleicht doch nur eine schöne Hoffnung ist, die sich am Ende nicht bestätigen wird.

Ich möchte auch anregen, dass, wenn man jetzt an dem Gesetz arbeitet, zwei Dinge, die fehlen, mitaufgenommen werden, nämlich: Wir haben ja in Berlin die schöne Regelung, die ich auch für sinnvoll halte, dass auch die Betroffenen das Anschalten der Bodycam verlangen können; allerdings werden die wenigsten das wissen. Es ist relativ versteckt im Gesetz, ich musste es auch erst wieder suchen, um es zu finden. Das ist eigentlich eine gute Regelung, ich denke, da wäre eine Hinweispflicht sinnvoll und zielführend. Es gibt in dem Zusammenhang auch immer wieder Irritationen und Missverständnisse im Hinblick auf die Frage: Dürfen eigentlich Außenstehende Polizeieinsätze filmen und fotografieren und entsprechenden Bild- und Tonaufnahmen erstellen? – Dazu gibt es im Prinzip Rechtsprechungen, die sagen, dass es zulässig ist. Trotzdem höre ich, dass es in der Praxis immer wieder Diskussionen darüber und auch Fälle gibt, wo die Einsätze dann nicht so gut laufen. Da fände ich eine Klarstellung im Gesetzestext angemessen. Ich habe dazu auch einen Formulierungsvorschlag mitgeliefert.

Ich möchte mich dann kurz zu der Dauer des Präventivgewahrsams äußern. Man muss beim Präventivgewahrsam immer mitbeachten, dass, wenn ein Gewahrsam über einige Stunden hinausgeht, weitreichende soziale Folgen, auch berufliche Folgen zu befürchten sind. Das sollte man auf jeden Fall bei solch weitreichenden Grundrechtseingriffen berücksichtigen. Das heißt, dass die Begründungspflicht mit der Dauer exponentiell steigt. Deswegen sind bestimmte Argumente, die hier in der Begründung zu finden sind, so nicht richtig, denn diese Begründung, erstens gäbe es in anderen Bundesländern solche Regelungen, ist sicherlich keine empirisch valide Begründung. Auch ist es nicht ausreichend zu sagen, es seien Fälle denkbar, in denen man bestimmte Problemkonstellationen damit lösen kann. Da müsste man wesentlich konkreter werden und die Gesetzesregelungen präziser formulieren.

Ich war auch etwas verwundert über den Vorschlag für einen § 30 Absatz 2. Da soll mit Regelbeispielen noch mal deutlicher gemacht werden, in welchen Fällen Gewahrsam zur Verhinderung von gravierenden Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten möglich ist. Da wird also gesagt, solche Regelbeispiele sollten hier als Auslegungshilfe für die gerichtliche Praxis in das Gesetz aufgenommen werden. Das halte ich, ehrlich gesagt, für nicht zielführend, weil ein Polizeigesetz ja dafür da ist, den Polizeibeamtinnen und den Außenstehenden, die von Polizeimaßnahmen betroffen sind, Rechtssicherheit und rechtssicheres Handeln zu vermitteln. Die gerichtliche Praxis hat ja ganz andere Instrumentarien, um Gesetze auszulegen, und braucht deswegen eine solche Vorschrift nicht – wenn, dann sollte doch eher der Tatbestand selbst

präzisiert werden, aber dann nicht mit einer Regelbeispielmethode, sondern mit präzisen Fallkonstellationen, die im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit dort angeführt werden.

Mein letzter Punkt zum sogenannten Taser, dem Distanzelektroimpulsgerät, wie der technische Ausdruck ist: Ich halte es grundsätzlich für sinnvoll, solche Einsatzmittel präzise gesetzlich zu regeln. Beim näheren Hinschauen ist allerdings die jetzt vorgeschlagene Regelung doch auch mit einigen Fragezeichen verbunden. Wir wissen aus einer ganzen Reihe von Berichten, aber auch Studien, dass es bei Tasereinsätzen leider immer wieder zu Unfällen, auch zu Fehlgebrauch kommt; leider hat es auch immer wieder Todesfälle gegeben. Das kann man alles in zahlreichen Berichten nachlesen. Deswegen ist es meines Erachtens ein bisschen schwierig, den Polizeibeamtinnen zuzumuten, dass sie jetzt vom äußeren Anschein her ermitteln sollen, dass eine Person Gesundheitsprobleme hat und bei ihr das Risiko erhöht ist. Das, meine ich, könnten Sie und ich nicht, und das können auch unsere gut ausgebildeten Polizeibeamtinnen meines Erachtens nicht, dass sie mit medizinischer Fachkompetenz erkennen, wen sie nicht tasern sollten, weil da gravierende Unfallgefahren bestehen.

Ich denke, wir müssen parallel auch noch mal sehr genau auf die Einsatzkonzepte gucken. Die Fälle, in denen ein Tasergebrauch in Betracht kommt, sind ja häufig Fälle mit psychisch kranken Menschen. Da kommt es immer wieder zu Situationen, die man sicherlich deeskalieren kann und muss. Wir haben in der Polizeiaus- und -fortbildung schon ziemlich viele psychologische Kenntnisse, ich denke aber, da müssen wir sehr viel mehr machen und sehr viel besser werden, weil es dann auch gerade darum geht: Wie konkret kann man sicherstellen, dass solche Einsatzmittel wirklich nur subsidiär gebraucht werden und man erst mal anderes versucht und eine Situation dann nicht doch unnötig schnell eskaliert? – Ich will es an dieser Stelle dabei belassen und sagen dann gern mehr auf Nachfrage. Vielen Dank!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Aden! – Nun möchte ich Sie, Herr Prof. Dr. Feltes, um Ihre Stellungnahme bitten.

Dr. Thomas Feltes (Ruhr-Universität Bochum): Schönen Dank, Frau Vorsitzende! – Frau Senatorin! Meine Damen und Herren! Danke auch dafür, dass Sie, Frau Vorsitzende, darauf hingewiesen haben, dass diese fünf Minuten nur ein Anhaltspunkt sind. Ich habe ansonsten so ein bisschen das Gefühl, hier zu einem Speeddating mit Wissenschaftlern zu kommen, die in fünf Minuten ihre Erkenntnisse mit Ihnen teilen sollen, was schlichtweg nicht möglich ist, vor allen Dingen deshalb, weil ich leider das Gefühl habe, dass auch hier wieder bei einer Gesetzesänderung vorhandenes Wissen, auch vorhandenes empirisches und wissenschaftliches Wissen nicht abgerufen worden ist, und es erschreckt mich, dass Politik offensichtlich ignorant ist, was diese Ergebnisse anbetrifft, obwohl sie zur Verfügung stehen, oder aber nicht deutlich macht, dass man diese Ergebnisse übernommen hat. Beides halte ich für wenig hilfreich im Umgang mit politischen Entscheidungen.

Ich will mich in Anbetracht der fünf Minuten, die ich ernst genommen hatte, auf ein paar Stichworte beschränken, zumal mir der Kollege Aden schon vieles an Kritik an diesem Gesetzesentwurf vorweggenommen hat. Ich werde das eine oder andere noch etwas deutlicher formulieren, als er das getan hat. Ich glaube, auch in seiner Stellungnahme wird das noch mal deutlicher werden.

Meine Kritik geht dahin: Sie haben selbst wissenschaftliche Erkenntnisse initiiert, verabschieden sich aber jetzt davon. Warum warten Sie nicht die Testphase ab? Ist der Bedarf so dringend? Das kann ich mir nicht vorstellen, denn die Probleme gibt es seit Jahren, und da hätte man einige Monate, nämlich bis April 2024, noch zulassen können.

Ein Lob will ich dennoch anbringen. Das ist tatsächlich das, was Herr Aden gerade genannt hat. Ich wusste nicht, dass das hier in Berlin bisher schon möglich war, aber im Gesetzestext ist es ausdrücklich genannt: dass die Betroffenen selbst beantragen oder fordern können, dass die Bodycam, über die ich jetzt reden will, eingeschaltet wird. Ich halte das für sinnvoll. Dann muss aber auch entsprechend aufgeklärt werden, dann muss ein Hinweis erfolgen, und man sollte in meinen Augen dann auch konsequent den nächsten Schritt gehen; der nächste Schritt heißt nämlich, dass die Bodycam immer eingeschaltet wird, wenn mit unmittelbarem Zwang vonseiten der Polizei zu rechnen ist – Herr Aden hat schon angedeutet, dass das im Ausland genauso gehandhabt wird – und wenn der Einsatz des Tasers vorgesehen ist. Letzteres kann man technisch lösen, das Erste muss gesetzlich gelöst werden. Diese Regelungen würden tatsächlich dabei helfen, die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern zu sichern und Ermittlungs- und Strafverfahren zu objektivieren und zu optimieren.

Zum Einsatz in Wohnungen oder zum Stichwort häusliche Gewalt: Auch mir fehlen hier die von Herrn Aden schon genannten Punkte, aber noch einige weitere. Die sexuelle Selbstbestimmung ist bei Ihnen im Gesetzesvorschlag nicht ausdrücklich genannt. Warum? Das weiß ich nicht. Andere Ländergesetzentwürfe haben das genannt. Ich halte das für wichtig. Das sollte aufgenommen werden. Vor allem aber sollte die richterliche Überprüfung vorgesehen sein. Wenn schon Bayern das in seinem Gesetzesentwurf vorsieht, dann frage ich mich, warum Berlin das nicht vorgesehen hat. Bei allem Respekt: Die Überprüfung durch die Datenschutzbeauftragte reicht mir hier nicht, mal unabhängig davon, ob sie das überhaupt leisten kann oder nicht leisten kann. Wir haben bei solchen Eingriffen in Bürger- und Menschenrechte die Gerichte dafür, das zu überprüfen, und dieser Richtervorbehalt sollte eingeführt werden. Da kann man gegebenenfalls mal bei der bayerische Kommission nachlesen, die sich dazu auch geäußert hat.

Ein weiterer Punkt, der auch ganz oft nicht angesprochen wird, der aber aus der Praxis geronnen ist: Ich würde mich freuen, wenn in dem Gesetz oder in anderer Form geregelt würde, dass vor Dienstbeginn die Notwendigkeit besteht, nachgewiesenermaßen die Funktionsfähigkeit der Bodycam zu überprüfen. Wir haben immer wieder Fälle, wo tatsächlich oder vorgegeben die Bodycam plötzlich nicht funktioniert oder nicht eingeschaltet wird. Ich denke, wenn man schon ein solches Instrument hat, dann sollte man auch dafür sorgen, dass es entsprechend funktionsfähig ist.

Zum Thema Pre-Recording: Sie wollen 60 Sekunden vorsehen. Das ist bei Weitem zu wenig. Aber auch wenn Sie auf zwei Minuten gehen oder von mir aus auch auf zehn Minuten, löst das das Grundproblem des Einsatzes im Bereich der häuslichen Gewalt nicht. Diese Einsätze

dauern nämlich in der Regel länger, manchmal 60 Minuten, manchmal noch länger. Wenn Sie dieses zweistufige Einschaltverfahren vorsehen, also erst mal Pre-Recording und dann bestätigen, heißt das, dass Sie die Interaktion in diesem Einsatz unterbrechen müssen, um zu entscheiden: Jetzt wird tatsächlich langfristig aufgezeichnet –, und dann müssten Sie gegebenenfalls nach einer halben Stunde wieder sagen: Jetzt ist die Lage deeskaliert. Jetzt schalte ich sie wieder aus –, um dann gegebenenfalls wieder das Pre-Recording einzuschalten. Das ist unlogisch, das überfordert die Beamtinnen und Beamten. Meiner Meinung nach wäre hier die einzige konsequente Lösung, tatsächlich die Kamera ständig durchlaufen zu lassen, also ab dem Moment, da ich die Wohnung betrete, wenn es aus der polizeilichen Erfahrung heraus dafür entsprechende Hinweise gibt, dass es möglicherweise zu kontroversen Auseinandersetzungen kommt, und am Ende des Einsatzes den Betroffenen mitzuteilen: Das Ganze ist aufgezeichnet worden. Seid ihr der Auffassung, es soll archiviert werden, es soll behalten werden, ja oder nein? – und dann diese Entscheidung zu dokumentieren und dabei gleichzeitig die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie Rechtsmittel dagegen einlegen können.

Zur Speicherung: Ein Monat ist vorgesehen. Das ist mir angesichts der üblicherweise langsam laufenden Mühlen der Verwaltung zu kurz; wir haben heute schon einiges dazu gehört. Ich halte auch hier die bayerische Regelung von zwei Monaten für angemessen. Vor allem aber sollten Sie entweder im Gesetz oder in entsprechenden Verordnungen, Frau Senatorin oder Frau Polizeipräsidentin, dafür sorgen, dass nicht aus Versehen Aufnahmen gelöscht werden können, dass die Kameras nicht möglicherweise im konkreten Fall nicht funktionieren, sondern dass hier wirklich dafür Sorge getragen wird, dass dieses Gesetz dann auch umgesetzt wird.

Zur Hinweispflicht und zur Bescheinigung: Den Betroffenen von solchen Bodycamaufnahmen im häuslichen Bereich ist meiner Meinung nach am Ende des Einsatzes eine rechtsmittelfähige Bescheinigung auszuhändigen, damit die Überprüfung der Rechtmäßigkeit erfolgen kann. Es sollte dokumentiert werden, dass diese Bescheinigung ausgehändigt worden ist. Vergleichbare Fälle kennen wir bereits. Auf Wunsch der Betroffenen, hatte ich schon gesagt, sollte unbedingt die Kamera laufen, wenn man nicht zu der weitergehenden Lösung kommt, dass man sie generell laufen lässt. Aber das muss eben auch bedeuten, dass die Betroffenen darauf hingewiesen werden, dass sie dieses Recht haben. Ansonsten wissen sie davon nichts.

Zum Thema Taser: Auch da will ich mich kurzfassen, denn ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen zur Verfügung steht und die auch auf meiner Webseite abrufbar ist, dazu Ausführlicheres gesagt. Es gibt hier tatsächlich eine große Zahl von empirischen Ergebnissen, und die sind erschreckend. Das, was immer wieder von Ihnen und auch von anderen im politischen Bereich behauptet wird, der Taser sei das Mittel der Wahl, ungefährlich und im Grunde genommen ein Ersatz für den Gebrauch der Schusswaffe, stimmt alles so nicht. Wir haben in den letzten vier Jahren sieben Todesfälle nach Tasereinsatz in Deutschland, davon sechs psychisch gestörte oder beeinträchtigte Menschen. Ich komme darauf gleich noch mal zurück. Das ist für mich ein ganz großes Problem. In den USA sterben jedes Jahr etwa 50 Menschen nach Tasereinsätzen. Also der Taser kann töten. Es kommt entscheidend darauf an, das im Vorfeld zu wissen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Mittel tatsächlich extrem restriktiv eingesetzt wird, vor allem deshalb, weil wir wissen, dass es gerade bei psychisch gestörten oder beeinträchtigten Menschen bei vielen Polizeien als Mittel der Wahl angesehen wird, aber gerade da ist es total kontraindiziert. Ich habe in meinem Papier explizit ausge-

führt, warum das zu einer weiteren Eskalation und auch zu einer ganz großen Gefährdung der Gesundheit dieser Menschen führt.

Das bringt mich zu der Frage: Wie kann denn der Beamte – das hat Herr Aden auch schon angesprochen – erkennen, ob jemand psychisch gestört oder körperlich beeinträchtigt ist? Das kann er in ganz vielen Fällen nicht, und das ist das Grundproblem. Deshalb hat die Stanford University gesagt, dass bei großen Teilen der Bevölkerung der Taser nicht eingesetzt werden kann. Das führt mich zu dem Ergebnis, dass der Tasereinsatz prinzipiell als gefährlich einzustufen ist, was bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einbezogen werden muss, und damit der Taser nur dann eingesetzt werden darf, wenn eine unmittelbar lebensbedrohende Gefahr für jemanden, einen Polizeibeamtin, einen Polizeibeamten oder eine dritte Person, besteht, ansonsten nicht, um polizeiliche Maßnahmen durchzusetzen. Der Taser ersetzt nicht den polizeilichen Schusswaffengebrauch. Das wissen wir empirisch aufgrund von Studien. Es hat sich gezeigt, dass zwar unmittelbar nach der Einführung des Tasers erst mal der Schusswaffeneinsatz leicht zurückgeht, aber schon nach einer gewissen Übergangszeit sind wir wieder auf dem alten Niveau. Das heißt, der Taser wird zusätzlich zur Schusswaffe eingesetzt.

Letzter Punkt hier: bei Suiziden. Ich habe mich schon sehr gewundert über diese Regelung, dass Sie nicht erkannt haben, dass hier ein massiver Widerspruch zu den grundgesetzlich garantierten Rechten der Menschen besteht. Sie sprechen das an, und Sie verlagern dann die Entscheidung auf die Polizeibeamtinnen und -beamten. Das ist unfair, denn die können in dieser Situation nicht entscheiden, ob hier die Rechte des Betroffenen, sich umzubringen, vorgehen, oder ob ein Taser eingesetzt werden soll. Dieser Passus sollte komplett gestrichen werden.

Sie haben auch übersehen, dass Tasereinsätze für Polizeibeamtinnen und -beamte sehr gefährlich sind. Eine aktuelle Studie aus dem Jahr 2022 aus den USA zeigt, dass in fast 50 Prozent der Fälle die Taser unwirksam waren. Das heißt, hier hat man sich auf ein Instrument verlassen, das im Ergebnis nicht den gewünschten Effekt gebracht hat, und das hat ganz oft zum Tod der Einsatzbeamtinnen und -beamten geführt. Auch damit würde ich mich noch mal näher beschäftigen.

Ganz kurz nur noch zum Präventivgewahrsam, weil Kollege Aden auch hier im Grunde schon alles Notwendige gesagt hat. Für mich ist das ein Gesetz, das ausschließlich auf Klimakleber abzielt. – [Lachen bei der CDU und der SPD] – Das Protokoll notiert „Gelächter“ – von welcher Seite? Oder gibt es das hier nicht? – Sie dürfen das gern widerlegen. Nur, dass Sie das Wort „Terrorismus“ oder „Terroristen“ in das Gesetz reinschreiben, widerlegt diesen Eindruck nicht. Ich habe keinen Beleg dafür, dass in der Vergangenheit mit Präventivgewahrsam Terrorismus verhindert worden ist. Für mich ist diese Regelung, die Sie hier vorsehen, um es mal auf den Punkt zu bringen, so etwas wie Sicherungsverfahren light für Ordnungswidrigkeiten. Das heißt, Sie sehen die Möglichkeit vor, den Präventivgewahrsam immer wieder zu verlängern. Wenn jemand aus dem Gewahrsam herausgeht und eine Tube Sofortkleber kauft oder erklärt, er würde das wieder tun, müssten Sie ihn wieder einsperren. Das heißt, Sie haben hier eine Endlosschleife ähnlich wie wir sie bei der Sicherungsverfahren haben, und das kann nicht rechtlich gültig sein. Das wird Ihnen auch von den Gerichten um die Ohren geschlagen werden. – Danke Ihnen!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Feltes! – Nun kommen wir zu Herrn Tölle. – Bitte schön!

Oliver Tölle (Rechtsanwalt): Meine Damen und Herren! Vieles ist schon gesagt worden, so dass ich mich nicht mit langen Einleitungen aufhalten möchte.

Zunächst nehme ich vorweg: Die gesetzlichen Regelungen, die hier verabschiedet werden sollen, die entworfen worden sind, halte ich dem Grunde nach für richtig. Ich halte sie für nicht zureichend. Es müssen noch mehrere Regelungen im ASOG verändert werden, aber sie sind mit Sicherheit erst mal ein ganz beachtlicher Schritt, dass wir uns als Berliner Polizei in diesem Hexenkessel – wir haben vorhin ja gehört, was hier so alles los ist – endlich mal davon verabschieden, mit unserem Polizeigesetz nicht immer die rote Laterne in der Hand zu halten. Ich meine, man muss einer neuen Regelung mal eine Chance geben, sich zu bewähren. Wie lange will man denn etwas evaluieren? Es wird auch immer wieder empirische Erkenntnisse geben, die so oder so auszulegen sind.

Ich gehe mal der Reihe nach vor. Die Dashcam halte ich für sinnvoll und konsequent. Auch aus Fahrzeugen heraus Rettungsdienste zu schützen, ist nur konsequent. Das ist eigentlich nur eine technische Abwandlung der Bodycam.

Zur Bodycam in Wohnungen: Auf der Straße hat sie sich nach meinen Erkenntnissen bewährt. Wir haben aber schon in den letzten Beratungen gesagt, dass es, repräsentiert durch das Einsatzgeschehen, völlig unzureichend ist, sie auf das öffentliche Straßenland zu beschränken. Die wirklich heiklen Fälle, die heißen Fälle, wo nachher auch Beweismittel eintreten, sind in der Tat Fälle, die sich im Haus oder auf anderen Flächen, die in Absatz 3 sehr positiv bezeichnet sind, ereignen, und da muss die Möglichkeit des Einsatzes der Bodycam bestehen. Das halte ich auch für mit der geltenden Rechtslage für vereinbar, denn Artikel 13 Absatz 7 Grundgesetz gibt es her, wie zuletzt auch bestätigt durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum mecklenburg-vorpommerischen Polizeigesetz. Darin sind einige hochinteressante Passagen enthalten, die uns zeigen, dass wir keinen Richtervorbehalt brauchen. Wir können eine andere unabhängige Kontrollinstanz einschalten. Das hat das Gesetz getan.

Wir haben auch hinsichtlich der Einschreitensschwelle eine hinreichende Differenzierung und, wie ich meine, es auch recht ansprechend gelöst, denn das, was Artikel 13 Absatz 7 vorgibt, dieses Zusammenspiel von Gefahrenverhütung und dringender Gefahr, ist ein sehr brisantes Pärchen, weil sich das sogar manchmal etwas ausschließen kann. Indem jetzt differenziert ist, dass wir auf der einen Seite zur Verhütung bestehender qualifizierter Gefahrenlagen tätig werden können, auf der anderen Seite aber dann auch in Wohnungen zur Abwehr, also zu einer zeitlich engeren Form kommen müssen, haben wir meines Erachtens die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinreichend beachtet. Die Einschreitensschwellen sind vergleichsweise hoch, entsprechen auch dem Standard anderer Bundesländer, und andere Bundesländer haben auch Entsprechendes mit dabei.

Wie gesagt, noch einmal deutlich: Der Richtervorbehalt ist aus meiner Sicht hier nicht unbedingt erforderlich, denn – auch das spricht immer für den Richtervorbehalt – man ist plötzlich ganz schnell in einer Durchsuchung, in der Verwertung von Erkenntnissen, die eigentlich, zum Beispiel nach § 105 StPO, dem Richtervorbehalt genügen würden. Aber in den seltensten Fällen werden wir in Situationen, in denen die Bodycam in Wohnungen einzuschalten ist,

damit konfrontiert sein, dass wir es mit einer Durchsuchung zu tun haben, sondern wir haben eine Situation, die erst mal mit einem Betreten der Wohnung beginnt. Das ist hinreichend definiert, das brauche ich hier nicht zu wiederholen. Wenn sich aber eine Situation in eine Durchsuchungssituation entwickelt, dann gibt es schließlich noch die ebenfalls von Verfassung und Bundesverfassungsgericht anerkannte Gefahr im Verzuge, sodass hier ein Rechtsmissbrauch aus meiner Sicht ausgeschlossen ist.

Es ist auch nicht sinnvoll, die Bodycam auf häusliche Gewalt zu beschränken, denn Szenarien in einer Wohnung sind nicht nur durch häusliche Gewalt geprägt, das kann auch irgendetwas anderes sein. Wir haben vor ungefähr einem Jahr, anderthalb vielleicht, ich weiß es nicht mehr ganz genau, sehr unschöne Bilder in den öffentlichen Medien, auf Social Media gehabt, Stichwort: Du bist in meinem Land und ich nicht in deiner Wohnung. – Wenn man aber die Videos in ganzer Länge sieht, dann relativiert sich das schon wieder. – [Lachen bei den GRÜNEN und der LINKEN] – Ich will zu diesem Fall nichts weiter sagen, aber es ist generell so, dass das Polizeieinsätze ganz schnell fertig zusammengeschnittenen Videos ausgesetzt sind, bewertet und in der Öffentlichkeit durchgelabelt werden. Auch das hat mit Rechtsstaat nicht mehr viel zu tun. Deswegen meine ich, ist die Bodycamregelung insgesamt so, wie sie hier ist, zu begrüßen.

Thema Gewahrsam: Wir haben zum Gewahrsam eine abgestufte Regelung. Die Regelbeispiele, die es gibt, die jetzt eingeführt werden sollen, haben andere Länder auch. Das macht sie nicht besonders rechtmäßig und nicht empfehlenswert, aber wenn man sich diese Regelbeispiele mal etwas näher ansieht, dann sieht man, dass es eigentlich genau die Beispiele sind, die jetzt schon Gegenstand zu bildender Prognosen sind, wenn man konkret zur Richtervorführung kommt. Hier ist nicht groß etwas passiert, was in Richtung Manipulation von Gerichten oder Neuland geht, sondern hier ist ein Zustand festgeschrieben worden, der prognostisch ohnehin zu bearbeiten ist. Und bitte: Im Strafgesetzbuch haben wir auch Regelbeispiele, § 243, § 125a, die Möglichkeiten an die Hand geben, aber nicht befolgt werden müssen.

Dann zur Gewahrsamsdauer: Wir wissen heute, dass wir mit der 48-Stunden-Frist – das ist ja eine Maximalfrist – bis zum Ablauf des auf die Ergreifung folgenden Tages in vielen Belangen viel zu kurz greifen. Wir sind heute mit Lagen konfrontiert, die länger andauernd sind. Das können Fußballerevents sein, das kann sonst was da draußen sein. Das ist insbesondere keine Lex specialis Straßenkleber, sondern das sind die Fälle, die wir insgesamt haben. 48 Stunden reichen nicht. Ein Polizeigesetz, wenn es der Gefahrenabwehr dienen soll, muss mit den Gefahrenlagen mitwachsen. Stellen wir also fest, dass wir länger andauernde Kampagnen haben, Chaostage, Aktionswochen oder auch das, was zum Beispiel gerade auf unseren Straßen passiert mit dem Nahostkonflikt, der in sehr unterschiedlicher Qualität auf die Straßen getragen wird. Das sind alles insgesamt länger andauernde Krisenlagen, die uns die Möglichkeit zu Gewahrsamen längerer Art als 48 Stunden geben müssen.

Dann hat man hier abweichend von anderen Ländern sehr genau hingeguckt und differenziert, hat sehr genau nach Schwere und Bedarf der Straftaten, danach, welche Sicherheitsbedarfe diese Konstellationen auch kriminalistisch, taktisch entwickeln können, ein Modell aufgebaut, das ich in dieser abgestuften Form in der Bundesrechtsprechung noch nicht gesehen habe. Mal sehen, ob das funktioniert. Es ist eine Menge schwerer Straftaten mit sieben und fünf Tagen qualifiziert erfasst, und jetzt sollte man doch mal zugucken, ob das nicht vernünftig handhabbar ist und zu einem Erfolg führt. Man muss nicht nur evaluieren bis zum Gehtnicht-

mehr. Wie lange haben wir den Taser evaluiert? – Seit 2000. Da ist jetzt auch keine neue Erkenntnis herausgekommen. Gegebenenfalls muss man den Schneid haben und ein Gesetz eben noch mal verändern. Aber dieses hier ist auf den ersten Blick – und das sage ich nach jahrzehntelanger Polizeierfahrung, die ich auch genossen habe, ich war nicht immer nur Rechtsanwalt – doch mal ein Anfang. Mit dem kann man auf der Straße etwas anfangen.

Zum Thema Taser: Erfreulich an der Regelung ist, dass sie endlich mal klarstellt, dass der Taser keine Miniaturschusswaffe ist, sondern ein alternatives Mittel. Man muss sich nämlich innerhalb der Zwangsmittel das Ganze mal als einen Leitstrahl vorstellen, bei dem wir ganz am Anfang die einfache körperliche Gewalt haben, dann kommt der Schlagstock mit dem Pfefferspray – allesamt Mittel, die keine große Distanzwirkung entfalten. Jetzt haben wir eine Riesenspanne, wo wir überhaupt kein geeignetes Zwangsmittel haben, sondern nur noch die Schusswaffe einsetzen können. Gibt es jetzt eine Gefahr, woher auch immer die kommt, ob das ein geistig gestörter Täter mit einem Messer ist, ob das etwas anderes ist: Wir haben in dieser langen Distanzspanne schlichtweg momentan nichts Besseres als die Schusswaffe, und da kommen diese ganzen sehr beklagenswerten Fälle her, dass geschossen werden muss, wo man sagen muss: Mein Gott, das wäre auch anders gegangen. – Jetzt ermöglicht diese Regelung durch die Gleichstellung mit dem Schlagstock, wenn der Schlagstockgebrauch dadurch vermieden werden kann, ein breites Anwendungsspektrum, das immerhin, das darf man auch nicht vergessen, hinsichtlich des Adressaten von der Gefährdung ausgeht und nicht von der Vorwerfbarkeit. Es wird auch zu Einsätzen gegen geistig gestörte Täter kommen, das wird passieren; aber das ist doch besser, als auf diese Menschen schießen zu müssen, denn wir wissen alle, dass die Schusswaffe ein weitaus größeres Risiko ist. Der im Fernsehen gezeigte Schuss in das Bein ist kein Allheilmittel, nach dem man nach drei Tagen im Krankenhaus wieder aufsteht, leicht humpelt und weggeht. So ist es doch nicht.

Dann wird immer wieder gesagt, der Taser kann töten. Belegbare Informationen darüber sind mir so nicht bekannt, denn die Untersuchungen, die es dazu gibt – muss man sich erst mal vorstellen –, sagen auch nicht so deutlich: Da ist jemand durch den Taser getötet worden, sondern: Der ist anlässlich des Tasereinsatzes gestorben. Wenn jemand ohnehin medizinisch belastet anlässlich eines Tasereinsatzes zu Tode kommt, ist das eine ganz andere Situation, als wenn er durch einen Taser zu Tode käme, und da, muss ich sagen, fehlt es mir in diese Richtung an belastbarem Material, sodass ich auch hier sagen muss, dass ich die Regelung für sehr begrüßenswert halte, denn der Taser hat sich auch bewährt. Immerhin setzt das SEK in Berlin ihn seit Jahren im Schwerpunkt über Notstandsaspekte zur Bekämpfung der Gefahren ein, die von einem Suizid ausgehen. Ob dieser Suizid im Ergebnis frei ist oder nicht, kann in der Tat kein Polizeibeamter entscheiden, aber die Strafrechtsprechung geht deutlich dahin, dass sie sagt: Ein Suizid ist zunächst mal als Unglücksfall anzusehen – und in diesem Fall bin ich ganz beim BGH –, weil wir gar nicht ermessen können, ob der wesentlich seltenere Fall eines freien Suizides überhaupt vorliegt. – So viel erst mal in diesen fünf Minuten von mir. Danke!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Tölle! – Last but not least Frau Kamp. – Bitte schön!

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Vielen Dank! Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Stellungnahme betrifft die vorgeschlagene Änderung in § 24c ASOG und dabei insbesondere die Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten von sogenannten Bodycams in Wohnungen sowie die

Nutzung so gewonnener Ton- und Bildaufzeichnungen für andere Zwecke als die Eigenbeziehungswise Drittsicherung. Im Folgenden gehe ich auf drei wesentliche Kritikpunkte ein; weitere Punkte finden sich in meiner schriftlichen Stellungnahme. Diese folgenden Kritikpunkte stellen teilweise aus meiner Sicht die Verfassungsmäßigkeit des Änderungsvorschlags infrage.

Erster Punkt, zweckändernde Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen aus Wohnungen ohne richterliche Kontrolle: Nach den Vorschlägen zur Änderung des ASOG sollen die mittels einer Bodycam in einer Wohnung gefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen für andere Zwecke als die Eigen- und Drittsicherung genutzt werden können, unter anderem für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Sowohl das Betreten einer Wohnung als auch die Verwendung von körpernahen Aufnahmegeräten in Wohnungen als auch die Verwendung dieser Aufnahmen zu anderen Zwecken als der ursprünglichen Eigen- und Drittsicherung stellen für sich genommen gesonderte Grundrechtseingriffe dar. Betroffenes Grundrecht ist hier vor allem das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz. Diese Grundrechtseingriffe müssen sämtlich jeweils für sich gerechtfertigt sein. Selbst wenn nun, wie der vorliegende Gesetzentwurf es vorsieht, der Grundrechtseingriff durch den Einsatz der Bodycam in der Wohnung vor dem Hintergrund der Eigenbeziehungswise Drittsicherung ohne richterliche Anordnung gerechtfertigt ist, so erstreckt sich diese Privilegierung nicht auf die Umwidmung der so gewonnenen Erkenntnisse zu anderen Zwecken, etwa Strafverfolgungszwecken.

Vielmehr muss der Gesetzgeber auch für diesen Zweiteingriff wieder das Schrankensystem des Artikel 13 Grundgesetz beachten. Für diese Nutzung muss wie bei anderen Ermittlungshandlungen auch, die im Schrankensystem des Artikel 13 vorgesehen sind, der Vorbehalt einer richterlichen Überprüfung der Maßnahme gelten. In anderen Polizeigesetzen ist dies auch so vorgesehen; zum Beispiel gibt es im Polizeigesetz von Baden-Württemberg eine Regelung, dass die weitere Verarbeitung von Aufzeichnungen aus Wohnungen der richterlichen Zustimmung bedarf. Im vorliegenden Entwurf fehlt es an dieser verfassungsrechtlich erforderlichen Absicherung, um den Grundrechtseingriff der zweckändernden Verwendung zu rechtfertigen. Hier tragen auch nicht die Erwägungen aus der Entwurfsbegründung, dass es keines gerichtlichen Freigabeverfahrens bedürfe, da es sich um eine offene Datenerhebung handle und die Betroffenen gegen die Nutzung zu anderen Zwecken Eilrechtsschutz ersuchen könnten. Diese Argumentation ist erstaunlich, würden wir doch alle davon ausgehen, dass der Gesetzgeber generell bemüht sein sollte, ungerechtfertigte Grundrechtseingriffe durch gesetzliche Absicherung zu vermeiden und nicht durch den pauschalen Verweis darauf, dass man sich immerhin gerichtlich wehren könnte.

Zweiter Punkt, verschiedene Szenarien von Grundrechtsträgerinnen mit verschiedenen Schutzgütern: Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass Bild- und Tonaufnahmen mittels einer Bodycam in Wohnungen angefertigt werden sollen, wenn unmittelbarer Zwang gegen eine Person angewendet wird oder die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt, es sei denn, die Person ist offenkundig nicht die berechtigte Person des erfassten Ortes. Die Entwurfsbegründung stellt hier fest, dass angesichts der hohen Dynamik von polizeilichen Einsätzen und dem Erfordernis, in kürzester Zeit Entscheidungen zu treffen, an die Feststellung der Grundrechtsträgerschaft durch die Einsatzkraft vor Ort keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen. Dem kann ich mich uneingeschränkt anschließen. Das bedeutet aber, und das wäre dann meine Erwartung, dass die

möglichen Szenarien von Grundrechtsträgerinnen und die in Betracht kommenden verschiedenen Grundrechtseingriffe beziehungsweise gefährdeten Schutzgüter im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens intensiv geprüft und durchgespielt werden, um dann im Rahmen einer praktischen Konkordanz eine ausgewogene gesetzliche Entscheidung zu treffen. Eine entsprechende vertiefte Auseinandersetzung ist allerdings nicht erkennbar. Es bleibt unklar, inwieweit sich der Entwurf mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung sämtlicher in einer Wohnung lebender Personen auseinandergesetzt hätte, es bleibt unklar, aus welchen Gründen der Nachweis der Rechtsstaatlichkeit einer Maßnahme – denn wir haben hier eine Ermessensreduzierungen auf null bei Anwendung unmittelbaren Zwangs beziehungsweise Aufnahme auf Verlangen – gegenüber dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung anderer Grundrechtsträgerinnen zwingend und immer überwiegt. Wenn das so ist, dann sollte das auch dokumentiert werden. Es sollte jedenfalls erkennbar sein, dass der Gesetzgeber sich hiermit auseinandergesetzt hat. Hier ist aus meiner Sicht dringend nachzubessern.

Dritter Punkt, Zulässigkeit des Pre-Recordings in Wohnungen: Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten zudem die Verlängerung der Dauer des Pre-Recording sowie mit der Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten von Bodycams in Wohnungen auch die Ausweitung des Pre-Recordings auf Einsätze in Wohnungen. Das Pre-Recording erfolgt zum Zwecke einer rückwirkenden Abspeicherung des Geschehenen noch vor dem Zeitpunkt des eigentlichen Starts der Aufzeichnung und damit gegebenenfalls bevor die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aufzeichnung erfüllt sind. Auch wenn die Eingriffsintensität beim Pre-Recording in der Regel geringer ist, so erfolgen trotzdem ständige Datenerhebungen, deren Speicherung dann auch längerfristig erfolgt, wenn die Aufzeichnung tatsächlich gestartet wird. Das bedeutet im Klartext, dass es beim Anfertigen von Aufzeichnungen nach § 24c ASOG immer Vorfeldaufnahmen von 60 Sekunden gibt, für die die Tatbestandsvoraussetzung eines gegebenenfalls gerechtfertigten Eingriffs in Artikel 13 Grundgesetz meist noch nicht vorlagen und die auch nicht zum Zwecke der Eigensicherung beziehungsweise Drittsicherung erfolgen. Hier sind allein beweissichernde Zwecke relevant, die wiederum nicht ohne Weiteres im Schrankensystem des Artikel 13 abgebildet werden können. Das halte ich nicht für verfassungsgemäß und verweise insofern auf die Regelung im bayerischen Polizeiaufgabengesetz, welches vor diesem Hintergrund im Schutzbereich des Artikel 13 Grundgesetz gar keine Vorfeldaufzeichnungen zulässt.

Darüber hinaus bestehen Bedenken bezüglich des Bodycameinsatzes bei Feuerwehr und Rettungsdiensten in Wohnungen ähnlich wie bei den Polizisten. Hier möchte ich aber noch einen weiteren Punkt anbringen: Es geht aus dem Gesetzentwurf aus meiner Sicht nicht eindeutig hervor, ob Feuerwehr und Rettungskräfte auch zur Drittsicherung Aufzeichnungen anfertigen können sollen. Hier ist es tatsächlich so, dass Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdiensten anders als die Polizei nicht die öffentlich zugewiesene Aufgabe haben, Dritte vor Dritten zu schützen, und insofern fehlt es hier meines Erachtens an einer gesetzlichen Befugnis, für diesen Zweck Daten zu erheben. Auch das wäre zu überdenken beziehungsweise nachzubessern. – Ich bedanke mich für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Ich würde gerne noch auf das Polizeigesetz von Mecklenburg-Vorpommern eingehen, das vom Bundesverfassungsgericht überprüft worden ist. Es ist nicht so, dass dieses Gesetz keine richterliche Überprüfung vorsieht, sondern dieses Gesetz sieht explizit für die Weiterverwendung von Daten eine richterliche Überprüfung vor. Insofern ist aus meiner Sicht nicht ganz korrekt, was vorher gesagt worden ist. – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Frau Kamp! – Dann hat zunächst einmal der Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme, bevor wir in die Aussprache durch die Fraktionen kommen. Zunächst hat Frau Senatorin Spranger das Wort. – Bitte schön, Frau Spranger!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! – Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr verehrte Wissenschaftler, Experten, Rechtsanwälte und so weiter! Ich finde es gut – dafür bedanke ich mich sehr bei den Koalitionsfraktionen –, dass wir jetzt mit dem Antrag etwas vorliegen haben. Der Antrag der Koalitionsfraktionen und die vorgeschlagenen Änderungen haben ihren Vorlauf in den Vorgaben im Koalitionsvertrag und in den Richtlinien der Regierungspolitik. Sie können sich vorstellen, dass ich mich massiv dafür eingesetzt habe, dass es diese erste Novelle geben wird. Ich finde es gut, dass wir uns heute hier zusammensetzen und uns noch mal die Expertinnen und Experten anhören; trotz-

dem muss ich sagen, dass ich mich im Vorfeld aufgrund der vielen Besuche, die ich tagtäglich in Berlin bei Polizei, Feuerwehr, bei meinen Einsatzkräften mache, auch über diese Themen unterhalten habe. Sie wissen – ein großer Teil war jetzt die Einschätzung zu den Bodycams –, dass wir gerade die Bodycams unverzüglich, dauerhaft und flächendeckend bei Polizei, bei Feuerwehr und auch bei Ordnungsämtern einführen wollen. Dazu sind die entsprechenden Regelungen notwendig, und Sie haben Einschätzungen dazu gegeben. Herr Matz hat vorhin gesagt, die Nutzung von Bodycams zum Beispiel in privaten Wohnräumen, insbesondere bei Fällen der häuslichen Gewalt, hat eine deeskalierende Wirkung, denn wir haben die Wirkung von beiden Seiten, sowohl von der einen als auch von der anderen, und ich kann das nur unterstützen. Das haben mir auch die Einsatzkräfte so mit auf dem Weg gegeben. In öffentlichen Sitzungen hier im Innenausschuss, auch in der alten Koalition, haben wir sehr oft darüber gesprochen, was Polizei, Feuerwehr, was die Einsatzkräfte brauchen. Deshalb ist es gut und richtig, dass die Koalition nach Anschauen aller Polizeigesetze gesagt hat: Wir werden mit einer ersten Novelle hier einzelne Bestandteile verändern.

Dann möchte ich zu Artikel 2 kommen, nämlich zu den sogenannten Tasern. Es ist richtig und wichtig, dass der Einsatz nun ausdrücklich gesetzlich geregelt wird – dem haben Sie nicht widersprochen, das sieht auch der Koalitionsvertrag so vor –, und es ist zu begrüßen, dass sich diese Regelung nicht alleine darauf beschränkt, dass Taser als Waffe einzuordnen sind, sondern auch ausführliche Regelungen für den Einsatz vorsieht. Das ist sehr wichtig, denn der Vorschlag, dass wir jetzt Taser einsetzen, denke ich, ist richtig, stellt eine Rechtssicherheit für die Kolleginnen und Kollegen dar, die sich in sehr schwierigen Situationen, gerade im häuslichen Umfeld, bewegen.

Ich muss Ihnen sagen: Natürlich sind Sozialpsychologen sehr wichtig, und ich würde sie noch viel mehr im Vorfeld einsetzen wollen. Das ist aber Sache der Bezirksämter, und wenn wir uns in den Bezirksämtern anschauen, wie viele Sozialpsychologen dort sind: Es sind nicht sehr viele, die dort die entsprechenden Stellen besetzen. Insofern ist es richtig, dass jetzt nicht nur der Taser angeschafft wird. Mit dem neuen Haushalt hat sich die Koalition als Haushaltsgesetzgeber sehr klar zu den Bodycams und den Tasern bekannt.

Ich möchte noch eine Sache sagen, weil sie mir besonders wichtig ist, und zwar haben wir hier auch die Änderung des Zuständigkeitskatalogs für Ordnungsaufgaben drin. Das ist heute noch gar nicht gesagt worden, das beschäftigt aber sehr viele Kolleginnen und Kollegen. Da geht es nämlich darum, dass die Menschen, die jeden Tag für die Sicherheit der Berlinerinnen und Berliner auf der Straße unterwegs sind und das rund um die Uhr gewährleisten, deshalb in Schicht- und Wechseldienstzeiten tätig sind, zukünftig keine erheblichen zusätzlichen Kosten mehr für ihre Autos bezahlen müssen, nämlich für Autos, die in den Parkraumbewirtschaftungszonen stehen, was sie nämlich tagtäglich machen müssen. Das heißt, es werden streckenweise 400 Euro bis 500 Euro netto in die Parkraumbewirtschaftungszonen eingezahlt. Deshalb bin ich sehr dankbar dafür, dass wir damit jetzt Ausnahmegenehmigungen für die Parkraumbewirtschaftungszonen für diesen Personenkreis haben. Wir haben das schon in der letzten Woche im Senat sehr deutlich angesprochen, und es gibt bereits die ersten Ansätze, dass wir Polizei, Feuerwehr, Justiz, Gesundheitswesen, also alles das, was in der Daseinsvorsorge ist, für diese Ausnahmen vorsehen und dann endlich das, was ich eigentlich schon seit Anfang meiner Tätigkeit als Innensenatorin für die Kolleginnen und Kollegen haben wollte, mit dieser ASOG-Änderung umsetzen werden. Daran habe ich lange gearbeitet. Jetzt wird es hoffentlich werden, und die Voraussetzungen sind gegeben.

Ich würde jetzt sagen, dass die Polizeipräsidentin noch einzelne Sachen sagen wird. Herr Tölle, ich kann Ihnen nur zustimmen: Das, was Sie aus Ihrer Tätigkeit bei der Polizei gesagt haben, höre ich jeden Tag aus der Polizei. Die Polizeipräsidentin wird dazu gleich noch etwas sagen, und dann folgt eine kurze Bewertung meines Juristen, Herrn Martin.

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Als Nächste Frau Dr. Slowik, dann Herr Martin, und dann kommen wir zu den Fragestellungen durch die Parlamentarierinnen und Parlamentarier. – Bitte schön, Frau Dr. Slowik!

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Ich mache es ganz kurz. Ich kann mich dem im Grunde anschließen. Auch vielem, was Herr Tölle gesagt hat, kann ich mich anschließen.

Die Bodycam auch zur Eigensicherung – gerade mit Blick auf das letzte Silvester und auf das Silvester, das vor uns steht – brauchen wir dringend. Rechtsklarheit: Ja, es wäre immer wünschenswert, das kann ich vonseiten der Wissenschaft gut verstehen, dass man eine Evaluierung abschließt und einen Bericht aufsetzt, aber wir haben im Täglichen so viel Erfahrung gesammelt. Frau Senatorin hat es ausgeführt, ich habe immer wieder zu Gesprächsrunden eingeladen: Die jetzt bestehende Rechtsunsicherheit ist für die Kolleginnen und Kollegen auf der Straße ein großes Problem. Es gibt Diskussionen, die anfangen bei: Ist der Funkwagen ein geschlossener Raum? Muss ich die ausmachen, muss ich die anmachen? – Das ist alles schwierig, sodass dieses Mittel der Bodycam insbesondere zur Eigensicherung im Moment nicht wirklich gut genutzt werden kann. Deswegen brauchen wir dringend Rechtsklarheit, wie auch immer sie unter Einbindung von allem, was wir gehört haben, am Ende aussieht, aber Rechtsklarheit brauchen wir auf jeden Fall.

Vielleicht ganz kurz – ich glaube, das wurde verstanden –: Das Pre-Recording läuft automatisch. Das ist ja ein Kritikpunkt von Frau Kamp. Der Kollege muss einmal auslösen – er kann nicht mit immer laufender Bodycam aktiv sein, da würde Frau Kamp noch mehr Probleme für sich entdecken –, und wenn er nicht auslöst, wird es sofort überspielt. Das ist die Technik, die ich für sehr valide halte.

Zum Thema Taser: Bisher geht die Polizei in Berlin extrem restriktiv damit um. Wir haben 2023 einmal eine Auslösung im Rahmen der Strafverfolgung gehabt und haben insgesamt sieben Male den Taser gezeigt, und das hat bereits den Erfolg gebracht. Auch das ist Teil unserer Erfahrungen.

Lieber Herr Prof. Feltes! Doch, die Polizei Berlin hat auch schon Präventivgewahrsam nutzen dürfen. Ich weiß das genau, weil ich just in der Zeit in das Amt kam. Da ging es um einen Halbmarathon, der in der Stadt stattfand, und es gab Hinweise auf konkrete Gefährder, die dort womöglich Planungen hatten. Dann wurde der Präventivgewahrsam genutzt, um die Gefahr eines terroristischen Anschlags zu unterbinden.

Für uns auch ganz wichtig bei der Polizei, deswegen gab es vielleicht auch die Irritation, die Sie wahrgenommen haben: Nächstes Jahr ist EM, auch in Berlin. Dann unter Umständen Hooligangruppen, die sehr schnell mit Straftaten deutlich werden, für einige Zeit bei bestimmten Spielen von der Straße nehmen zu können, ist für uns ein wichtiger Punkt. Auch häusliche Gewalt ist immer wieder ein zentraler Punkt. Jetzt im Moment mit den 48 Stunden

sind es faktisch 24 Stunden, denn ein Tag ist Bearbeitung. Das ist das, was wir immer wieder erleben: Kollegen nehmen jemanden fest, bringen ihn in Gewahrsam, dann wird bearbeitet, der wird dem Richter vorgeführt, und dann verbleibt regelmäßig noch ein Tag. Also, die 48 Stunden sind 24 Stunden. – Hier will ich einen Punkt machen und an Herrn Martin weitergeben.

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Frau Dr. Slowik! – Bitte schön, Herr Martin!

Maik Martin (SenInnSport): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! – Meine Damen und Herren Abgeordnete! Kurz einige Ausführungen, auf das Notwendige begrenzt, zur Rechtslage, zu Rechtsfragen, wie wir sie sehen.

Der erste Punkt bei den Bodycams ist der Richtervorbehalt, hier natürlich nicht auf der Erhebungsebene, sondern auf der Verwertungsebene. Keiner sagt, dass der Richter über den Einsatz einer Bodycam in der Wohnung entscheiden müsste, sondern die Frage ist, ob wir eine richterliche Entscheidung bei der zweckändernden Weiterverarbeitung brauchen, zum Beispiel zur Strafverfolgung oder zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Geschehens. Das sehen wir eher als eine rechtspolitische denn eine verfassungsrechtliche Frage. Die Schrankensystematik des Artikel 13 Grundgesetz, des Wohnungsgrundrechts gibt da eigentlich eine Antwort, bei der wir sagen, wir brauchen keine richterliche Entscheidung. Die Bodycamaufzeichnungen in Wohnungen fallen unter Artikel 13 Absatz 7. Dazu gibt es entsprechende obergerichtliche Entscheidungen. Artikel 13 Absatz 7 sieht beispielsweise bei einem normalen Betreten durch die Polizei gerade keinen Richtervorbehalt vor. Natürlich hat ein Richtervorbehalt durchaus seine Vorteile, andererseits müssen wir auch sehen: Wir haben begrenzte juristische Ressourcen. Insoweit ist das unseres Erachtens eher eine rechtspolitische denn eine klar verfassungsrechtliche Frage.

Was die Beschränkung des Einsatzes der Bodycam auf häusliche Gewalt in Wohnungen angeht, war es eine grundsätzliche Überlegung, dass man sagt: Häusliche Gewalt ist eine der Zielsituationen, in denen die Bodycam in Wohnungen von der Polizei insbesondere genutzt wird, aber nicht ausschließlich. Dort eine abschließende Regelung vorzunehmen, würde die Polizei wiederum in schwierige Abgrenzungsfragen bringen. Die Prognose vorher: Habe ich hier eine Situation häuslicher Gewalt, habe ich einen anderen Gewaltvorfall, eine andere Gewaltsituation? – sollte von Polizistinnen und Polizisten in der Situation nicht verlangt werden und ist unseres Erachtens verfassungsrechtlich auch nicht erforderlich.

Eine ganz kurze Replik auf Herrn Prof. Dr. Feltes: Den Einsatz bei unmittelbarem Zwang haben wir sogar jetzt schon – das war eine Errungenschaft von 2021 –, also den Bodycamenteinsatz, wenn unmittelbarer Zwang gegen Personen ausgeübt wird. Auch der Einsatz bis zum Abschluss, bis zum Ende der Maßnahme, war schon im jetzigen § 24c vorgesehen. Das ist der neue § 24c Absatz 4 Satz 1. Eine Löschung aus Versehen ist gesetzlich ausgeschlossen. Auch da haben wir Vorgaben zum Umgang mit den Aufzeichnungen, die einen manipulations sicheren Umgang vorgeben.

Verlangensregelung in Wohnungen: Natürlich ist das eine schwierige Situation, der Einsatz von Bodycams auf Verlangen in Wohnungen. Das muss man mit Artikel 13 und hier namentlich Artikel 13 Absatz 7, dem Wohnungsgrundrecht, in Vereinbarung bringen. Es ist aber da-

rauf hinzuweisen, dass die entsprechende Vorschrift eine Soll-Regelung ist. Das heißt, besonders gelagerte Einzelfälle können dann im Rahmen des Ermessens behandelt und gelöst werden. Insoweit ist das kein zwingender Einsatz, eine Ist-Regelung, eine Muss-Regelung, sondern eine Soll-Regelung, die in Regelfällen beachtet werden muss, aber bei besonders gelagerten Situationen, mehrpoligen Situationen beispielsweise, zum Tragen kommt.

Kurz zum Gewahrsam: Hier wird keine Lex Klimakleber verfolgt. Die Auslegungshilfe, die jetzt in § 30 eingebaut werden soll, ist wesentlich knapper als die vergleichbaren Regelungen, die wir aus Brandenburg oder Bayern kennen. Hier muss man betonen: Das sind gerade keine Regelbeispiele, die beispielsweise eine Umkehr der Beweislast bewirken, sondern es sind tatsächlich Auslegungshilfen, die an dem grundsätzlichen Maßstab – unmittelbares Bevorstehen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit – nichts ändern. An der Schwelle ändert sich in der Praxis nichts.

Beim Taser sehen wir, dass eine detaillierte und durchaus restriktive Regelung getroffen wurde, eine Regelung, die wesentlich detaillierter ist als in anderen Bundesländern und auch wesentlich restriktiver. Wenn wir angucken, was in anderen Bundesländern geregelt ist: Da wird der Taser oder das Distanzelektroimpulsgerät meist lediglich in der Aufzählung der Einsatzmittel genannt, ohne noch nähere Einsatzvoraussetzungen zu formulieren. Anders macht das Schleswig-Holstein – das ist ja auch der Antrag, den wir heute hier mit verhandeln –, dort beschränkt sich die Regelung allerdings auf eine Wiedergabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, einmal der Erforderlichkeit, einmal der Angemessenheit, und trägt unseres Erachtens nicht zu einer wesentlichen Einhegung und Reduktion oder Beschränkung dieses Einsatzmittels auf die wirklich erheblichen Fälle, erheblichen Gefährdungen bei. Deshalb sehen wir die Regelung hier als vorzugswürdig, weil sie detailliert und restriktiv ist. – Herzlichen Dank!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Martin! – Dann kommen wir zur Aussprache. Es gibt schon jede Menge Wortmeldungen, und wir beginnen mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Herr Franco hat das Wort. Ich möchte aber alle an den Zeitrahmen erinnern und ein bisschen mahnen: Vielleicht können sich alle fünf Minuten beschränken. Wir denken an das, was wir heute noch vorhaben. – Bitte schön, Herr Franco!

Vasili Franco (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Einige Fragen habe ich dennoch. Ich versuche, sie so gut wie möglich unterzubringen. Zunächst einmal: Ich bin ohnehin in diese Sitzung reingegangen und habe mich gewundert: Eilbedürftig soll dieses Gesetz gewesen sein. Das Einzige, was es ist, ist eilig gemacht worden. Es ist handwerklich an vielen Stellen problematisch, das haben die Aussagen der Sachverständigen sehr deutlich gezeigt. Was mich ehrlicherweise ein bisschen konsterniert zurücklässt: Die Koalition, die angeblich für den Rechtsstaat steht, und die Senatorin, die für die Verfassung zuständig ist, ignorieren komplett, dass es massive Kritik an der rechtlichen Ausgestaltung gibt, dass es an manchen Stellen verfassungswidrige Problematiken gibt und dass hier durch die Bank weg Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ignoriert wird. Das kann eigentlich nicht angehen.

Ich möchte dennoch ein paar Fragen in Richtung der Sachverständigen richten. Der erste Punkt ist die Bodycam. Herr Feltes hat herausgehoben, dass sie als bürgerrechtliches Instrument zur Anwendung kommen kann. Es ist so geregelt, dass das jetzt eine Soll-Regelung ist. Vielleicht auch in Richtung von Herrn Aden: Könnte man hier auch mit einer Muss-Regelung arbeiten, dass Betroffene immer das Recht haben, dass diese Bodycam mitläuft?

Ich habe eine Frage im juristischen Sinne zur Ausweitung auf die anderen Behörden. Vielleicht in Richtung von Frau Kamp: Es wird auch gesagt: „bei Erfüllung ihrer Aufgaben“ bei Feuerwehr, Rettungsdiensten und Ordnungsämtern. – Das ist doch viel zu breit und nicht spezifisch. Ist das überhaupt in diesem Sinne mit den damit einhergehenden Grundrechtseingriffen vertretbar?

Mich wundert außerdem sehr: In § 24c Absatz 3 steht explizit:

Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten nach Satz 1, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig.

Es ist etwas verboten, aber gleichzeitig wird in der Begründung gesagt, es soll trotzdem gemacht und dann durch die behördliche Datenschutzbeauftragte überprüft werden. Ist das nicht juristisch sinnwidrig? Wir verbieten einen Grundrechtseingriff und sagen nachher, wie er trotzdem stattfinden soll. Vielleicht können Sie noch darauf eingehen.

Frau Slowik hat gerade gesagt, es sei so schwierig für die Polizeibeamten zu erkennen, ob man in einem Auto in einem geschlossenen Raum ist oder nicht. Hier die Frage: Wenn die Polizei nicht mal das unterscheiden kann, wie soll sie dann feststellen können – der Beamte, die Beamtin vor Ort –, ob gerade der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist? Mir fällt das gerade sehr schwer, und ich habe Angst, dass in der Praxis ohne Ende unzulässige Grundrechtseingriffe produziert werden.

Zum Taser: Auch hier gab es viel Kritik. Von hier vorn wurde die ganze Zeit gesagt, das ist jetzt eine rechtssichere Regelung. So, wie ich sie aber lese, wird die ganze Verantwortung auf die Beamtinnen und Beamten abgewälzt. Sie müssen unterscheiden: Nehme ich jetzt den Taser oder die Hiebwaffe? – Wie kann man denn überhaupt erklären, ob der Taser oder die Hiebwaffe, der Schlagstock, im Einsatz gefährlicher wären? Wie ist – vielleicht aus kriminologische Sicht, Herr Feltes – überhaupt eine Bewertung durch die Polizistinnen und Polizisten vor Ort möglich? – An Herrn Aden: Der Einsatz ist ja ausgeschlossen bei Menschen mit erkennbarer Herz-Kreislauf-Erkrankung und erkennbar unter 14 Jahren. Kann man das juristisch überhaupt so schreiben? Wer bewertet das am Ende, oder hat der Polizist, die Polizistin, die das einsetzt, immer recht mit der Begründung: Das habe ich nicht gesehen –, oder: ich dachte, er ist über 14, dabei war er gar nicht über 14? Mir scheint vollkommen unklar zu sein, wie man das in der Praxis tatsächlich umsetzen will.

Herr Feltes, Sie haben sich sehr ausführlich damit beschäftigt – und vorher Herr Tölle widerlegt –, dass der Taser an vielen Stellen gefährlich ist. Vielleicht können Sie uns noch einen Einblick geben, was stattdessen Möglichkeiten wären, gerade für solch schwierige Einsätze mit Menschen in psychischen Ausnahmezuständen oder unter Drogen- oder Alkoholeinfluss. Wie könnte man da vorgehen? Was hat es eigentlich für konkrete Folgen, wenn der Taser nicht wirkt? Sie haben gesagt, in den USA funktioniert der Taser zu 50 Prozent, also bei jedem zweiten Einsatz funktioniert der Taser nicht, wie er funktionieren soll. In Rheinland-Pfalz in Deutschland ist es bei drei von zehn Einsätzen so, dass der Taser nicht so wirkt, wie er wirken soll. Das birgt auch sehr viele Gefahren für Polizistinnen und Polizisten. Wie geht man damit um? Wann kann man denn wissen, dass der Taser wirklich den erzielten Zweck erreicht?

Im Gesetz ist auch vorgesehen, dass der Taser immer zur Anwendung kommen können soll, wenn jemand versucht, sich umzubringen. Die Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung ist in keiner Weise berücksichtigt. Ist damit nicht eigentlich auch die Norm an sich an dieser Stelle verfassungswidrig? Nur der Verweis auf die Begründung genügt zumindest aus meiner Sicht nicht.

Letzter Punkt, zum Präventivgewahrsam: Hat irgendjemand von Ihnen Beispiele von Ordnungswidrigkeiten, bei denen das überhaupt in Betracht kommen könnte? Ich finde Präventivhaft bei vermuteten Ordnungswidrigkeiten, die in der Regel nicht einmal eine Haftstrafe, also keine Freiheitsentziehung zur Folge haben, außer Verhältnis. Halten Sie so etwas grundsätzlich für zulässig? Wir haben mit Blick auf die EM und Hooligans eine Rechtsprechung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die besagt, selbst in solchen Fällen beschränkt sich ein Präventivgewahrsam eher auf Stunden als auf Tage. Könnten Sie vielleicht noch auf diese Rechtsprechung eingehen? Denn die scheint mir bisher auch noch nicht berücksichtigt worden zu sein.

Eine letzte Frage an Herrn Tölle: Sie meinten, Berlin hat die rote Laterne mit seinem Polizeigesetz. Wie bewerten Sie denn, ob jemand ein gutes oder ein schlechtes Polizeigesetz hat? Einfach anhand der Masse der Grundrechtseingriffe, also, je mehr Grundrechtseingriffe, desto stärker und desto besser das Polizeigesetz, oder wie muss ich Sie da verstehen? Das würde mich auch noch interessieren. – Vielen Dank!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Franco! – Als Nächster Herr Schrader. – Bitte schön!

Niklas Schrader (LINKE): Vielen Dank! – Wir hatten hier schon eine erste Lesung zu dem Gesetz und auch sonst viele Diskussionen darüber. Da kam aus der Koalition immer sehr stolz die Behauptung, man hätte sehr ausgewogen gehandelt, die Grundrechte abgewogen und den Grundrechtsschutz ernst genommen. Ich finde, die Anhörung zeigt, dass sich die Koalition offenbar nur völlig unzureichend mit grundlegenden verfassungsrechtlichen Fragen und internationalen Forschungsergebnissen, was die Vorhaben angeht, auseinandergesetzt hat. Das finde ich bei zwei so großen Fraktionen plus der Kompetenz aus der Verwaltung, die Sie hinzuziehen können, ein Armutszeugnis.

Wir haben gesehen: Forschungsergebnisse zeigen, dass es sowohl bei Tasern als auch bei Bodycams große Zweifel an der Geeignetheit gibt. Ich finde es ein ziemlich starkes Stück, dass beim Unterbindungsgewahrsam so weit gegangen wird, dass die Einsatzschwellen so weit sinken, dass es bis hin zu Ordnungswidrigkeiten geht, zu schwammigen Begriffen, die im Gesetzestext angeführt werden. Da habe ich schon den Eindruck, hier waren eher die markigen Sprüche maßgeblich, die von der Innensenatorin gekommen sind und auch vom Regierenden Bürgermeister, insbesondere zu den sogenannten Klimaklebern, die hier in Gesetzesform zu gießen.

Ich habe trotzdem ein paar konkrete Fragen an die Anzuhörenden und wünsche mir, dass wir eine rationale Diskussion führen – ich weiß nicht, ob das noch möglich ist –, welche dieser Befugnisse überhaupt nötig sind und welche man vielleicht unter Änderungen machen kann.

Ich fange mal mit den Bodycams an. Ja, es stimmt, wir haben schon die Regelung, dass die auf Verlangen des Betroffenen eingeschaltet werden können und bei Anwendung des unmittelbaren Zwanges angeschaltet werden sollen. Allerdings ist das eine Soll-Regelung. Deswegen meine erste Frage an die Herrn Professoren Aden und Feltes: Was spricht gegen eine Muss-Regelung? Die einzige Einschränkung, die ich mir vorstellen kann, ist, dass es in einer bestimmten Situation Gefahr für Leib und Leben gibt, eine unmittelbare Gefahr, der Einsatz komplett verhindert wird. Ansonsten spricht nichts dagegen, das verpflichtend zu machen. Es bleibt natürlich immer noch, wie wir schon an vielen Beispielen gesehen haben, das Problem, dass möglicherweise das Einschalten einfach unterbleibt, obwohl es gesetzlich vorgeschrieben ist, wie wir in dem Fall in Dortmund gesehen haben, wo ein Mensch zu Tode gekommen ist, und die Bodycam trotz Verpflichtung eben nicht lief. Ich weiß nicht, ob Sie dafür eine Lösung haben, außer, wenn man die wirklich von vorn bis hinten vor dem Einsatz anschaltet und bis zum Ende laufen lässt, aber selbst dann muss sie im Einsatz natürlich eingeschaltet werden – durch Polizei; durch wen sonst?

Eine Frage habe ich an Frau Kamp zum Einsatz von Bodycams durch Rettungskräfte der Feuerwehr. Da kommt doch ganz intensiv auch der Patientinnendatenschutz ins Spiel. Wenn dann, vor allem auch in Wohnungen, in geschlossenen Räumen, Einsätze erfolgen, werden ja die Betroffenen in Situationen aufgefunden, die wirklich intim sein können und wo auch der Kernbereich dann natürlich schnell betroffen ist. Ich sehe im Gesetzentwurf so gut wie keine ernsthafte Abwägung dieser Frage. Vielleicht könnten Sie dazu noch mal ein paar Worte sagen; das fände ich gut.

Der Gesetzentwurf geht ja davon aus, dass die Bodycams ein Mittel zur Gefahrenabwehr sind. Das ist eine Prämisse, die am Anfang gestellt wird. Aber es klingt schon in den Stellungnahmen an, dass es zweifelhaft ist, ob das überhaupt ein geeignetes Mittel ist. Deswegen noch mal die Frage, ob es empirisch, vielleicht differenziert nach Einsatzsituationen, Erkenntnisse gibt, wo die Gefahrenabwehr durch Bodycams anzunehmen ist und wo eben nicht und wo vielleicht auch eine Eskalation einer Situation durch Bodycams anzunehmen sein kann. Beim Thema häusliche Gewalt, das immer angeführt wird, kommen unterschiedliche Begründungen. Ich frage mich: Soll das jetzt häusliche Gewalt selbst verhindern, oder soll das in einer Situation häuslicher Gewalt Angriffe auf die Polizei verhindern? Wo ist da die Gefahrenabwehr? Gibt es, gerade in solchen Situationen, Erkenntnisse, dass dann auch eine Situation durch den Einsatz, die Einschaltung von Bodycams eher eskalieren kann?

Herr Tölle, Sie haben gesagt, die Bodycams haben sich bewährt. Meine Frage wäre: Worauf begründet sich das? Haben Sie dazu konkrete Zahlen, oder ist das anekdotisches Wissen aus der Polizei? Halten Sie es wie die Innensenatorin, die gesagt hat: Wir haben mit Polizeikräften gesprochen, und deswegen ist das sinnvoll, und wir brauchen das? Verstehen Sie mich nicht falsch, es ist sinnvoll, auch mit Polizeikräften zu sprechen und ihnen zuzuhören, aber das ist natürlich etwas anderes als eine wissenschaftliche oder empirische Erkenntnis.

Die letzte Frage zu Bodycams kann wahrscheinlich nur der Senat beantworten – ich würde mir wünschen, dass Sie dazu noch mal Stellung nehmen –: Was ist denn jetzt mit der Evaluation? Wann kommt die denn? Sie läuft ja schon, sie ist begonnen worden, soweit ich weiß. Jetzt ist die Frist rausgestrichen, es gibt keine Vorschrift mehr, das irgendwann dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. Was machen wir denn damit? Vielleicht könnten Sie uns erklären, wann uns das hier vorgelegt wird und ob wir daraus dann Schlüsse ziehen. Ich würde es mir wünschen.

Dann habe ich Fragen zum Unterbindungsgewahrsam. Wir haben aktuell die 48 Stunden. Was wäre denn aus Ihrer Sicht eine angemessene und rechtlich gebotene Frist? Ich fand eigentlich – wir haben bei der letzten ASOG-Reform auch sehr lange darüber diskutiert –, dass die jetzigen 48 Stunden ausreichend sind. Damals war übrigens die maximalste Forderung des Innenministers, vier Tage für den Verdacht auf terroristische Straftaten zu nehmen; das verdeutlicht schon mal die Diskursverschiebung, die wir in dem Bereich haben. Was wäre eine angemessene Frist? Wir haben ja immer die Abwägung mit der Begründung, auf die Herr Aden anfangs zu sprechen gekommen ist. Für einen Unterbindungsgewahrsam muss der Verdacht, den es gibt, ja immer hinreichend konkret begründet werden. Wenn wir jetzt aber längerfristige Ereignisse haben, dann wird das ja immer unkonkreter. Man muss schon einen gewissen Zeitraum eingrenzen können, in welchem eine Straftat geschehen soll. Herr Tölle, ich finde, Sie haben sehr gut dargestellt, wie man das unbegrenzt auf die Spitze treiben kann, indem Sie von Fußballweltmeisterschaften oder ähnlichen Events bis hin zum Nahostkonflikt gekom-

men sind. Das ist ja auch eine interessante Begründung: Jetzt sperren wir sie mal ein, bis der Nahostkonflikt gelöst ist. – Daran sieht man sehr klar, dass man das wirklich bis ins Unendliche treiben kann. Ich würde mir wünschen zu hören, was eine angemessene Frist wäre, wenn man konkret begründen muss – ohnehin –, wann eine bevorstehende Straftat überhaupt stattfinden soll.

Eine zweite Frage: Ja, ich sehe auch, dass es eine Regelung ist, die sehr stark auf die sogenannten Klimakleber zugeschnitten ist. Allerdings gibt es, gerade bei diesen sogenannten Formulierungshilfen, so schwammige Begriffe, die verdeutlichen sollen, ab wann eine bevorstehende Straftat anzunehmen ist, beispielsweise wenn jemand „Werkzeuge oder sonstige Gegenstände“ bei sich trägt. Was wären aus Ihrer Sicht noch Fälle, die vielleicht gar nicht mal intendiert sind, aber da doch mit reinfallen können? Aus meiner Sicht ist extrem vieles denkbar. Ist das überhaupt hinreichend klar? Aus meiner Sicht ist diese Regelung, was die Normenklarheit angeht, wirklich eher katastrophal.

Zum Taser habe ich noch die Frage, welche empirischen Erkenntnisse es zu der These gibt, die immer wieder aufgestellt wird, dass Taser auch einen deeskalierenden Effekt haben können. Das kommt oft aus der Polizei als Argument: Allein das Mitführen eines Tasers oder die Androhung des Einsatzes führen schon dazu, dass Situationen deeskalieren. Ist das so zu untermauern?

Zweite Frage dazu, das hatte Herr Franco auch schon angesprochen: Wie ist das mit dem Einsatz gegen Minderjährige? Wir haben bei Schusswaffen, soweit ich weiß, im UZwG die Regelung, dass die nicht angewendet werden dürfen, wenn es sich äußerlich um Personen im Kindesalter handelt. Jetzt haben wir hier die 14 Jahre bei Tasern. Ist es sinnvoll, das so abzustufen? Gibt es irgendwelche anderen rechtlichen Vorgaben aus der Rechtsprechung, was für eine Altersgrenze dafür einzuführen wäre?

Zum Schluss noch die Frage, auch im Zusammenhang mit den Tasern: Welche alternativen Strategien haben wir, um den Einsatz von Schusswaffen und die Gefahr, dass Menschen dabei sterben, zu vermeiden? Vielleicht insbesondere an Herrn Feltes, aber auch an Herrn Aden: Gibt es Beispiele, gerne auch international, die es sich lohnt anzuschauen, wie Polizei im Umgang mit psychisch kranken Personen oder mit Personen, die unter einem bestimmten Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen, vorgeht? Das können beispielsweise multiprofessionelle Teams sein, die nicht Polizei sind, aber professionell für so etwas ausgebildet sind, die in Notrufgeschwindigkeit vor Ort sind und versuchen, eine Situation zu deeskalieren. Gibt es dazu brauchbare, handhabbare Beispiele? – Das vielleicht erst mal von mir. Vielen Dank!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Schrader! – Herr Woldeit, bitte schön!

Karsten Woldeit (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Vielen Dank auch an die Sachverständigen! Herr Franco, Sie haben gesagt: Was definiert ein gutes oder ein schlechtes Polizeigesetz? In meiner Definition definiert ein gutes Polizeigesetz, dass es die Rahmenbedingungen, die rechtlichen Grundlagen und die Ermächtigungsgrundlagen für die Polizisten gibt, damit sie vernünftig arbeiten und ihren Job machen können. So einfach und so simpel ist das. Gerade im Land Berlin ist das über Jahre vernachlässigt worden. Ich kann Herrn Tölle nur zustimmen: Wir haben eines der schwächsten Polizeigesetze, ich würde sagen, mit Bremen

zusammen, und über Jahre ist nichts gemacht worden. Natürlich kann man immer lamentieren, man kann auch Kritik äußern. Ich finde es auch gut, dass Kritik geäußert wird. Wenn man unterschiedliche Sichtweisen der Betrachtung hat, kommt man eventuell auch zu besseren Ergebnissen. Aber man kann noch bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag evaluieren, evaluieren, evaluieren, und der Beamte auf der Straße hat keinen Nutzen von einem Polizeigesetz, das nicht das darlegt, was er braucht. Ich empfehle gerade den Kollegen von Linken und Grünen: Ja, sprechen Sie mal mit den Polizisten! Reden Sie mal mit den Fachleuten, die auf der Straße sind! Reden Sie mit den Interessenverbänden, und reden Sie mit den Kolleginnen und Kollegen, die jeden Tag mit ihrem Einsatz, mit Leib und Leben für die Sicherheit der Berlinerinnen und Berliner eintreten: Was braucht ihr? – Das ist der richtige Weg. Ich mache das, andere Kollegen machen das auch. Offensichtlich machen Sie das zu wenig.

Ich habe eingangs bei der Begründung meiner beiden Gesetzesänderungsanträge gesagt, warum wir diese Novellierung brauchen. Ich hoffe sehr, Frau Senatorin, dass auf das, was Sie gesagt haben – es handelt sich um eine erste Novelle –, auch wirklich eine zweite und eine dritte Novelle folgen. Wir haben jetzt drei Bausteine verankert, den Einsatz der Bodycams, den Vorbeugegewahrsam und den Taser, aber es gibt noch viele andere Dinge, die wir auch regeln müssen. Dabei geht es um Themen wie die Schleierfahndung, den finalen Rettungsschuss, alles noch nicht geregelt, da muss noch was folgen. Ich habe auch gesagt, die Koalition hat mich an ihrer Seite, wenn es darum geht, gute und richtige Rechtsgrundlagen zu schaffen, die die Arbeit der Polizei erleichtern oder verbessern.

Ich kann mitunter manchen Kritikpunkt nachvollziehen, gerade was die Bodycams und den § 24c ASOG angeht. Aber wenn man sich mal die Einsatzzahlen und die Einsatzlagen ansieht, stellen wir fest, wie überproportional Einsätze im Rahmen von häuslicher Gewalt stattfinden; das ist so. Wenn man mit den Abschnitten spricht, dann stellt man fest, dass dem so ist. Herr Tölle, Sie haben den Fall aus Hohenschönhausen von vor knapp anderthalb, zwei Jahren angesprochen. Ein kurzes Handyvideo, das zu Skandalen führt, angeblicher Rassismus in der Polizei. Gerade die Polizeipräsidentin und ich können von zig Berichterstattungen sprechen, wo eine ganz kurze Videosequenz durch die sozialen Medien läuft, angebliche Polizeigewalt darstellt, und alles, was davor war, einfach ausblendet; dass der Polizist vielleicht geschlagen, bespuckt, beleidigt oder Ähnliches wurde, das fällt weg. Somit bietet die Bodycam auch eine Rechtssicherheit für beide Seiten, sowohl für den Polizisten als auch für das polizeiliche Gegenüber, und das ist auch wichtig. Ich könnte mir vorstellen, wenn der Einsatz in Hohenschönhausen das gesamte – das war ja die Vollstreckung eines Haftbefehls, wenn ich mich richtig erinnere – Einsatzszenario aufgezeichnet hätte, wir so einen Ballon gar nicht gehabt hätten – ich bin mir sicher –, wie wir ihn am Ende durch die Veröffentlichung von 30 oder 45 Sekunden aus einem sehr einseitigen Bereich hatten.

Wie gesagt, ich bin ganz nah bei Ihnen, was die Umsetzung angeht. Ich hoffe darauf, dass es in der Tat eine erste von weiter folgenden Novellen ist und dass wir dann endlich mal den Weg beschreiten, Berlin wieder sicherer zu machen. – Ich danke Ihnen!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Woldeit! – Bitte schön, Herr Dregger!

Burkard Dregger (CDU): Vielen herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! – Herzlichen Dank an alle Anzuhörenden, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns hier zu beraten! Ich habe

eine konkrete Frage an die Datenschutzbeauftragte, und zwar in Bezugnahme auf Ihre schriftliche Zuarbeit, die Sie geleistet haben. Unter II thematisieren Sie Arztpraxen, öffentliche Toiletten, Anwaltskanzleien, Religionsstätten, Gerichte und auch das Abgeordnetenhaus im Hinblick auf die Bodycamregelungen und sagen, man müsse dort einen bestimmten Schutzgrad einziehen. Ich wollte dazu eine Nachfrage stellen. Nach der jetzigen Struktur des § 24c wird in Absatz 2 die Maßnahme „Bodycam im öffentlich zugänglichen Raum“ geregelt und in Absatz 3 „an allen anderen Orten“. „Alle anderen Orte“ bedeutet für mich, alle, die nicht öffentlich zugänglich sind. Darunter fallen meines Erachtens genau die, die Sie hier explizit angesprochen haben. Der Absatz 3 kommt dann auch zu einem höheren Schutzniveau. Deswegen wollte ich die Frage stellen, was an Schutzniveau Sie da jetzt noch vermissen, denn das habe ich nicht verstanden. Sie hatten in einem Nebensatz noch bemängelt, dass allein der Verweis auf § 18a ASOG nicht ausreichend sei. Den haben wir explizit eingebaut, weil wir natürlich das Thema gesehen haben, das Sie angesprochen haben. Wenn Sie das noch mal vertiefen könnten, wäre ich Ihnen sehr dankbar. – Das ist alles, danke!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Jetzt Frau Kapek für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bitte schön!

Antje Kapek (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Ich wollte mich eigentlich auf das Thema Parken beschränken, aber da gerade die Frage gestellt wurde, was für uns ein gutes Gesetz darstellen würde, möchte ich Ihnen das ganz einfach beantworten. Für uns wäre die Voraussetzung dafür, dass wir sagen, das ist ein guter Gesetzesvorschlag, die, dass alle sagen würden, er ist verfassungskonform. Der jetzige Vorschlag ist ganz offensichtlich gerade mal AfD-konform, und das reicht uns an dieser Stelle nicht. Ich muss schon ganz ehrlich sagen: Da mehrere Personen im Raum ihr Amt mit einem Eid auf die Verfassung geleistet haben, wäre für mich eine Grundvoraussetzung, dass, wenn hier drei von vier Sachverständigen die Einschränkung von Grundrechten zur Sprache bringen, man das zumindest ernst nimmt, wenn man sich einmal vorstellt, wie die von Ihnen gepriesene Rechtssicherheit hergestellt werden soll.

Ich verstehe, warum ein Taser im Dienst vielleicht in der einen oder anderen Situation eine Erleichterung ist oder tatsächlich auch das Sicherheitsgefühl erhöht. Auf der anderen Seite sieht doch der Beamte im Einsatz nicht, ob ich einen Herzschrittmacher trage oder irgendein gesundheitliches Risiko habe, wodurch der Einsatz des Tasers bei mir vielleicht tödliche Folgen hat. Das schafft keine Rechtssicherheit, sondern lässt ganz im Gegenteil sehr viel Verantwortung bei den Beamten. Das ist nur eins von vielen Beispielen – die Aspekte zum Filmen in der Wohnung wurden eindrücklich vorgetragen –, die bei uns, würde ich sagen, ein Magengrummeln hinterlassen.

Ich möchte eine Frage an den Senat stellen. Sie haben richtigerweise gesagt, dass es jetzt ein neues Verfahren um Ausnahmegenehmigungen für das Thema Parkgebühren für Schichtdienstleistende geben soll. Das ist ja erst mal eine sehr schöne Idee, allerdings ist die Umsetzung meines Erachtens vollkommen unklar. Deshalb habe ich drei Fragen. Erstens: Wo nehmen Sie das Personal her, um diese Ausnahmegenehmigungen zu prüfen und zu erlassen? Zweitens: Nach welchem Verfahren soll das passieren? Drittens: Wie wird das dann genau sichtbar gemacht? Gibt es eine Plakette, die an das Auto angeklebt wird, sodass im Zweifelsfall auch jeder Vorbeilafende sehen kann, aha, hier kann ich erkennen, dass es sich um eine Person im Schichtdienst handelt? Das Auto ist vielleicht in der Nähe einer Polizeiwache ab-

gestellt, und ich generiere dadurch eine Gefahr für den PKW-Besitzer, weil hier dann eventuell sogar eine Gewalttat verübt wird. Insofern habe ich vor allem Fragen zur Umsetzung, die vielleicht Frau Senatorin Spranger gleich im Anschluss an die Sachverständigen beantworten kann. – Vielen Dank!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Frau Kapek! – Es folgt für die SPD-Fraktion Herr Matz. – Bitte schön!

Martin Matz (SPD): Eine Vorbemerkung: Ich bin erst mal relativ erstaunt, dass man hier gerade von den Grünen – Herr Franco hat das vorhin gemacht, Frau Kapek jetzt noch mal – schon endgültige Äußerungen darüber hört, was wir angeblich alles ignorieren oder nicht ignorieren. Wir haben als Koalitionsfraktionen doch noch gar nicht gesagt, wie wir die Anhörung auswerten und wie wir uns dazu stellen. Insoweit finde ich das ein bisschen verfrüht, was Sie hier schon für Urteile fällen. Im Gegenteil, wir stellen ja Nachfragen. Insofern ist die Frage, ob überall da, wo gesagt wird, dass etwas eventuell oder ganz bestimmt verfassungswidrig sei, das bei näherem Hinsehen der Fall ist. Dazu dient diese Anhörung, um das festzustellen.

Noch eine andere Anmerkung, die an Herrn Schrader geht: Es klang bei Ihnen gerade so, als ob die Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit jetzt neuerdings zu Präventivgewahrsam führen können. Das ist aber nicht der Fall. Das steht jetzt schon im ASOG drin, und zwar bis zum Ende des Folgetags kann ein Gewahrsam aus solchem Anlass sein. Genau dabei bleibt es, wir machen ja die Verlängerung eben gerade nicht für die Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit und für einfachere Straftaten, sondern wir machen sie nur für schwere Straftaten, insbesondere für Terrorstraftaten.

Jetzt zu meinen Fragen; ich habe auch noch mal Fragen an die Datenschutzbeauftragte. Wir haben vorhin von der Senatsverwaltung noch mal gehört, dass hier gerade nicht der von Ihnen angeführte Artikel 13 Absatz 5 sozusagen die Einflugschneise für die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Bodycam in Wohnungen ist, sondern Artikel 13 Absatz 7. Deswegen würde ich ganz gerne von Ihnen noch mal hören, ob Sie das genauso einschätzen. Ich habe vorhin schon gesehen, dass Sie den Kopf geschüttelt haben. Das könnte sich darauf beziehen, dass Sie sagen, es ist aber doch Absatz 5 und nicht Absatz 7, oder dass Sie sagen, bei Absatz 7 haben Sie auch ein Problem. Das will ich gern einfach noch mal genauer von Ihnen hören, als Reaktion auf das, was die Senatsverwaltung gesagt hat.

Zweiter Punkt: In den Polizeigesetzen von Nordrhein-Westfalen und Bayern wird der Richtervorbehalt ausdrücklich auf die Weiterverwendung zu Zwecken der Gefahrenabwehr beschränkt. Insoweit ist hier noch mal die Frage zu stellen: Wofür genau wünschen Sie sich einen Richtervorbehalt oder halten den für erforderlich? Der Einsatz der Bodycam alleine ist es ja wahrscheinlich nicht, sondern die Frage, was man mit den Daten gegebenenfalls macht.

Auch noch mal an Sie zu der Frage, ob das Pre-Recording auch eine verfassungsrechtliche Problematik auslöst: Dabei beziehen Sie sich auf eine Entscheidung, ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von vor einigen Jahren, in dem es allerdings um das automatisierte Scannen von Autokennzeichen geht, das zu einem automatischen Abgleich mit einer Datenbank führt. Dann geht es anschließend um die Löschung der Datensätze, bei denen es nicht zu ei-

nem Treffer geführt hat. Das ist aus meiner Sicht etwas völlig anderes als ein Pre-Recording von 30 oder 60 Sekunden, das, wenn es nicht tatsächlich durch das Drücken des Knopfes in die Aufnahme einfließt, die dann erfolgt und die eine bestimmte Rechtsgrundlage hat, über die wir hier sprechen, kontinuierlich immer wieder gelöscht und überschrieben wird, ohne dass überhaupt irgendetwas damit passiert ist. Weder guckt das jemand an, noch wird das automatisiert für irgendeine Auswertung verwendet. Deswegen ist mir eigentlich der Hinweis auf diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem Punkt eher unverständlich. Aber auch dazu können Sie ja vielleicht noch mal etwas sagen.

Dann habe ich bei Herrn Prof. Aden herausgehört, dass die Begründungspflicht für den Gewahrsam mit der Dauer seiner Tage steigt. Das ist auch etwas, was ich grundsätzlich erst mal gut nachvollziehen kann. Ich würde aber daraus schließen wollen: Dann hätten wir es ja mit der Differenzierung nach Straftatbeständen eigentlich genau richtig gemacht, dass wir sagen, je schwerer die Straftat, die dem zugrunde liegt, desto höher ist gegebenenfalls die Dauer des Gewahrsams, deswegen bei den einfacheren Straftaten und den Ordnungswidrigkeiten ohne jegliche Erhöhung.

Dann habe ich noch ein bisschen ein Fragezeichen bei Herrn Prof. Feltes bei dem Verweis auf die Studien. Dass in den USA in Bezug auf den Einsatz von Schusswaffen und Tasern grundsätzlich andere Verhältnisse herrschen als in Deutschland, ist, glaube ich, bekannt. Allein wenn man das Einsatzniveau von Schusswaffen durch die Polizei in den USA und Deutschland, speziell in Berlin, einfach mal vergleicht, dann ist das eine Ausgangslage, die man gar nicht miteinander vergleichen kann. Ich habe aber auch bei den finnischen Zahlen – der Link, den Sie drin haben, ist ein Verweis auf, ich glaube, eine Tageszeitung aus Finnland – etwas Zweifel, wie man die Zahlen interpretieren soll. Steht dahinter aus Ihrer Sicht eine tatsächliche wissenschaftliche Erkenntnis? Sind die Verhältnisse in Finnland aus Ihrer Sicht, anders als in den USA – das wäre ja eine interessante Erkenntnis –, besser mit Deutschland zu vergleichen, als es bei den USA der Fall ist? – Soweit meine Fragen.

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Matz! – Nun Herr Brousek, und dann habe ich erst mal keine weiteren Wortmeldungen. Dann würde ich zunächst noch mal dem Senat die Möglichkeit der Antwort geben, und danach kommen wir noch einmal zu den Anzuhörenden. – Bitte schön, Herr Brousek!

Antonin Brousek (fraktionslos): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Diese ganze Diskussion krankt doch an einer Sache: Sie ist eine rein politische Diskussion und hat nichts mit Grundrechten zu tun. Was grundrechtswidrig oder grundrechtskonform ist, wissen sowieso nur die Verfassungsgerichte ex post. Wir wissen es vorher eh nicht so richtig. Das ist wie bei der Pythia von Delphi, da wusste man auch nicht, was rauskommt. So ähnlich ist das auch hier, egal, wie viele Professoren aufgeboten werden. Es ist ein rein politisches Fragezeichen, das sich hier stellt, zwischen liberal oder ganz liberal, in der Mitte und ganz außen. Das müssen wir uns doch klar machen, und wir müssen uns überlegen, was praxisgerecht ist, und das wird wahrscheinlich von Herrn Tölle vertreten, und alles andere ist eine nebensächliche Frage, hinter der wir uns verstecken. Das ist das eine.

Ich glaube aber, dass das, was hier vonseiten der AfD gesagt wurde, ein gutes ASOG sei ein ASOG, welches der Polizei sagt, was sie darf, ein komplett falscher Ansatz ist. Das ASOG ist ja nicht für die Polizei da, sondern für den Bürger. Der Bürger muss doch wissen, was die

Polizei machen darf. Es geht doch darum, dass dieses Gesetz im Rahmen der Gefahrenabwehr ganz klar sagt, was die Polizei darf. Ansonsten wäre ja das beste Gesetz für die Polizei, sie darf erst mal alles, und nachher kann man gucken, ob das in Ordnung war oder nicht. Dieser Ansatz ist also falsch.

Das, was mich eigentlich auch schon beim alten ASOG interessiert hat, und das frage ich die beiden Herren Aden und Feltes, ist diese Korrelation zwischen Präventivgewahrsam und Ordnungswidrigkeit. Das ist ja momentan im Rahmen von 48 Stunden möglich. Ich fand das schon immer ganz dubios. Wenn es für OWis überhaupt keine Freiheitsentziehung gibt, es sei denn, ich zahle meine Buße nicht, dann finde ich das ganz seltsam, dass ich präventiv, egal wie schwer die OWi ist, in Haft kommen kann, egal ob zwei, fünf, sieben Tage oder, wie die AfD das wollen würde, 30 Tage. Denn eins ist doch klar: Diese ganze Verschärfung des politischen Diskurses ist tatsächlich durch die Klimakleber bewirkt worden. Das ist keine Lex Klimakleber, aber die haben das in den Vordergrund gebracht, sonst würden wir nicht darüber sprechen. – Vielen Dank!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Brousek! – Zunächst zur Beantwortung die Senatsverwaltung. – Frau Senatorin Spranger!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Herzlichen Dank auch für die Fragestellungen! Ich finde es ja gut, dass wir das hier noch mal auf die Tagesordnung nehmen, weil es natürlich noch einzelner Bewertungen von meiner Seite bedarf. Wenn ich höre, Herr Schrader: anekdotisches Wissen eines ehemaligen Polizeibeamten –, bin ich schon ziemlich erschrocken. Was sagen Sie zu anekdotischem Wissen? Das ist ein Wissen, das die Polizei, die Feuerwehr, die Sicherheitskräfte jeden Tag auf der Straße erleben. Das ist kein anekdotisches Wissen. Ich darf jetzt hier mal politisch werden, denn dazu sitze ich ja auch da. – [Vasili Franco (GRÜNE): Das ist anekdotisches Wissen!] – Nein, ist es nicht, anekdotisches Wissen. Es sind Erfahrungswerte, was konkret auf der Straße passiert und in welchen Situationen sich Polizei und Feuerwehr konkret befinden. Aus dieser Sache heraus – so habe ich Herrn Tölle verstanden – hat er seine Bewertung zu diesem Vorschlag gegeben.

Ich möchte gerne auf einzelne Sachen, die gefragt worden sind, noch mal eingehen, natürlich auch, was die Verfassung angeht. Selbstverständlich wird sich die Koalition, dann natürlich in Rücksprache mit der Innenverwaltung, sehr genau anschauen, was es jetzt eventuell noch für Veränderungen gibt. Aber ich habe Sie als Experten nicht so vernommen, dass Sie gesagt haben, alles das, was hier vorgelegt worden ist, ist verfassungswidrig. Das habe ich nicht vernommen. Sie haben einzelne Beispiele genannt, die sich die Abgeordneten noch mal anschauen sollten, nichts anderes haben Sie hier gesagt; ansonsten habe ich Sie falsch verstanden. Aber ich glaube, Sie haben Hinweise gegeben, wo Sie auch durchaus unterschiedlicher Meinung sind – das ist völlig in Ordnung –, sodass die Abgeordneten, die Koalition selbstverständlich ein Gesetz erlassen werden, das verfassungsgemäß ist, denn wir als Innenverwaltung werden darauf natürlich zu achten haben, völlig klar.

Wie die Einschätzungen von Herrn Franco und Herrn Schrader sind, hat mich nun gar nicht gewundert, weil ich das schon in verschiedenen anderen Situationen, im Parlament und so weiter, erlebt habe. Da haben wir oft über die Taser gesprochen, und ich habe immer wieder gesagt: Wir brauchen eine klare Abgrenzung zur Schusswaffe. Ehe eine Schusswaffe eingesetzt wird, muss es ein weiteres, klar rechtlich definiertes Einsatzmittel geben, und das wäre

der Taser. Ich habe mich auch mit dem SEK, das das anwendet, ausführlich darüber unterhalten, weil ich ja immer die Kritik von Linken und Grünen im Abgeordnetenhaus bekommen habe, die überhaupt kein Interesse daran haben, Taser und auch Bodycams anzuschaffen. Das war schon im Vorfeld klar. Schon in der ersten und auch in der zweiten Lesung, als ich die Änderungsanträge gesehen habe, war klar, dass natürlich gar kein Interesse daran besteht, auch nur ansatzweise so etwas anzuschaffen. Das wurde auf null gesetzt. Das Geld wurde für andere Sachen zum Einsatz gebracht, die sicherlich auch wichtig waren, aber diese Titel auf null zu stellen – damit zeigt man klar, dass man kein Interesse daran hat, obwohl ich immer wieder versucht habe, klar zu machen, welche Erfahrungen Polizei und Feuerwehr haben. Ich habe es auch ganz am Anfang sehr deutlich gesagt.

Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Ordnungsämter haben gesagt, ja, sie möchten gerne, dass das angeschafft wird, weil das – ich wiederhole mich – zur gegenseitigen Sicherheit wichtig ist, sowohl für diejenigen, die in so eine Situation reinkommen, nämlich die Polizei, als auch für diejenigen, die sich dann eventuell ungerecht behandelt fühlen; für beide Seiten.

Nun noch eine Sache, Tasereinsatz in Wohnungen: Ich habe das zu der Situation gesagt, wenn die Polizei zu häuslicher Gewalt in Wohnungen kommt. Da liegen die Frau und die Kinder meistens schon in der Ecke, und der Mann kommt mit Messern oder anderen Sachen auf die Kolleginnen und Kollegen zu. Sie müssen in Sekunden entscheiden, was sie machen. Da braucht es eine Rechtssicherheit. Pfefferspray wirkt meistens in der aufgeheizten Situation bei denjenigen, die auf die Beamten zugehen, gar nicht mehr, und sie müssen entscheiden, ob sie jetzt einen Taser oder die Schusswaffe nehmen. Da ist es mir lieber, dass sie einen Taser nehmen.

Zu dieser Vergleichbarkeit mit Amerika – das hat ja Herr Matz sehr deutlich gesagt –: In Amerika wird längst nicht so ausgebildet wie in Deutschland. Die haben streckenweise gar keine Ausbildung. Dadurch ist dort natürlich auch in der Behandlung mit den Tasern ein ganz anderer Umgang als in Deutschland. Die Polizeipräsidentin hat es doch gesagt, wie genau die Polizei nicht nur daran ausgebildet wird. Deshalb haben wir ja nun auch nicht gleich 5 000 Taser bestellt, sondern erst mal so viele, wie wir auch in die Ausbildung bringen können. Da vergleiche ich mich nicht mit Amerika, nein, das tue ich nicht, sondern ich nehme die Zahlen, die in Deutschland und Berlin wichtig sind, und die haben Sie ausgeführt. Daran sieht man schon, wie die Polizei damit umgeht.

Ich möchte deshalb gern sagen: Ich unterstütze diese erste Novellierung, und ich unterstütze die Koalitionsfraktionen in all den Fragen, die sich jetzt natürlich auch nach der Anhörung ergeben.

Ich würde dann noch mal genauer auf die Fragestellung der Parkraumbewirtschaftung eingehen; Frau Kapek hat das angesprochen. Ich bin sehr froh, dass wir jetzt eine Regelung finden. Und zwar ist im ASOG vorhanden, dass die Fachaufsicht weiter dort bleibt, wo sie bisher war, nämlich bei der Umwelt- und Verkehrsverwaltung. Für Polizei, Feuerwehr und Justiz wird das Ganze zum LABO verlegt. Wir haben dort bereits die Vorsorge mit Personal getroffen, sodass das dann dort gemacht werden kann. SenMVKU arbeitet an der Ausführungsvorschrift über Ausnahmegenehmigungen. Dazu gab es natürlich schon Fachgespräche, Senatorinnengespräche mit unserem Haus auf der Arbeitsebene, damit wir dort für die Beschäftigten mit ungünstigen Arbeitszeiten in § 46 StVO entsprechende Regelungen machen können. Das Ganze wird auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 AZG erlassen, und für die Verwaltungsvorschriften für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Parkraumbewirtschaftungszonen, wie von mir genannt, Polizei, Feuerwehr und Justiz, wird die Grundlage in § 6 Absatz 2 AZG erlassen. Darüber bin ich sehr froh. Ich denke, wir können dann auch entsprechend zeitnah handeln. – Danke schön!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Frau Senatorin Spranger! – Jetzt noch mal Frau Dr. Slowik, die noch zwei Sätze ergänzen möchte. Dann kommen wir zu den Anzuhörenden. – Bitte schön, Frau Dr. Slowik!

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin): Ja, nur ganz kurz in der Sache: Wir sprechen, denke ich, auch über eine Erhöhung des Präventivgewahrsams, weil wir bis zur letzten Novellierung des ASOG durchaus vier Tage Präventivgewahrsam hatten. Es ist jetzt also nicht so, dass Berlin seit Jahren mit zwei Tagen lebt, sondern wir hatten vier Tage, und die wurden gesenkt. Ich glaube, jetzt haben wir Erfahrungen gesammelt, und deswegen sprechen wir auch heute darüber.

Vielleicht noch mal in der Sache, Herr Schrader, ich nehme zwar an, Sie wissen es, aber nur noch mal, um die Diskussion vielleicht zu versachlichen: Natürlich wird nicht pauschal – ich glaube, dass Sie Herrn Tölle da missverstanden haben – jemand zum Bereitschaftsrichter gebracht, und aufgrund des Nahostkonflikts oder Fußballs wird Präventivgewahrsam beantragt. So war ein bisschen der Eindruck. Klassischerweise läuft es so, und ich glaube, das wissen Sie auch, dass wir spezielle Kolleginnen und Kollegen haben, deren Kernaufgabe die Aufbereitung für den Bereitschaftsrichter ist, die alles in einem aufwendigen Prozess zusammenzutragen haben, natürlich auch die Prognose, ob für den Zeitraum des aktuellen Präventivgewahrsams mit konkreten Straftaten zu rechnen ist. Das ist immer der Fall. Das wäre auch der Fall bei der EM, dass, wenn eine Hooligangruppe anreist, Straftaten verübt, wir sie einbringen und dann natürlich eine Prognose erfolgen muss. Womöglich haben wir auch Beweismittel, vielleicht gibt es Absprachen auf Handys, die schon deutlich machen, dass in den nächsten Tagen weiter Straftaten verübt werden. Dann ist das eine Grundlage für einen Präventivgewahrsam. Das wird also in keiner Weise pauschaliert festgelegt, ganz im Gegenteil.

Im Moment haben wir eine Rechtslage, die immer schwer zu erklären war. Wir haben heute Menschen, die wir einbringen, zum Beispiel aus der Letzten Generation – ich mache mal ein Beispiel –, montags, das heißt, noch den Dienstag könnten wir sie in Präventivgewahrsam halten. Wenn sie uns aber antworten: Am Dienstag mache ich nichts, erst wieder am Mittwoch, am Mittwoch gehe ich wieder raus, dann werde ich Sachbeschädigungen begehen. –, dann werden sie wieder auf freien Fuß gesetzt. Das ist die Rechtslage heute. Wie gesagt, bis vor einiger Zeit hatten wir noch die Möglichkeit, die Aussage abzuverlangen: Vier Tage werde ich keine Straftaten begehen. – Das nur mal als Hintergrund. Das ist mitnichten ein leichter Prozess, das ist ein sehr aufwendiger Prozess, auch bei der Polizei.

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Frau Dr. Slowik! – Dann kommen wir zu den Anzuhörenden. – Wir beginnen wieder mit Herrn Prof. Dr. Aden, bitte schön!

Dr. Hartmut Aden (Hochschule für Wirtschaft und Recht): Vielen Dank für die vielen interessanten Fragen! Ich versuche mal, zumindest einige davon abzuarbeiten. Fangen wir mit dem Kernbereichsschutz an. Es ist ja ein altes Problem bei polizeilichen Eingriffsmaßnahmen, dass der in manchen Technikkonzeptionen nachgelagert ist. Hier ist das meines Erachtens aber nicht erforderlich, weil man den ja auch in der Einsatzsituation schon berücksichtigen könnte. Man könnte vielleicht auch noch mal klarer in die Gesetzesregelung hineinschreiben, dass in diesen Situationen, wo man im Kernbereichsschutz ist – das können wir, glaube ich, den Polizeibeamtinnen und -beamten ganz gut vermitteln, wo diese Situationen anfangen –, abzuschalten ist. Ich teile auch die Einschätzung, dass die Frequenz im Rettungsdienst sehr viel höher sein wird. Da wird man sicherlich eher Menschen in Lagen antreffen, wo man sagt, die Situationen, in denen wir die Menschen sehen, sind Kernbereichsschutz, und deswegen muss dann entweder gar nicht erst eingeschaltet oder abgeschaltet werden. Das wäre in jedem Fall immer vorzugswürdig gegenüber der nachgelagerten Nachbearbeitung des Materials.

Die Bodycam in Wohnungen und der Übergang zur Durchsuchung: Wir haben, glaube ich, dabei ein bisschen die Problematik, dass das Gesetz in der jetzigen Fassung nicht so klar macht, welche Fallkonstellationen gemeint sind. Ich würde Ihnen also dringend raten, noch mal mehr Präzision in die Gesetzesfassung hineinzubringen. Sie sagten, Sie wollen nicht nur die häusliche Gewalt erfassen, aber es müsste dann ein bisschen klarer sein, was es für Konstellationen sein sollen außer der häuslichen Gewalt, damit dann die Tatbestandsvoraussetzungen entsprechend weiter präzisiert werden können. Das betrifft zum Beispiel den auch von Herrn Tölle angesprochenen Fall, dass irgendwann doch ein Übergang zur Durchsuchung stattfinden soll. Was würde das dann heißen? Müsste man dann möglicherweise doch hineinschreiben, dass in dem Fall auf jeden Fall ausgeschaltet werden muss, weil eine Durchsuchungssituation doch sehr schnell in Richtung Kernbereich geht? An solchen Punkten, meine ich, ist das Ganze noch ein bisschen unausgegoren. Da können Sie vermutlich die Risiken, dass Ihnen das Gesetz im Rahmen von Gerichtsverfahren bald wieder aufgehoben wird, entsprechend absenken.

Es ist viel Richtiges zu der Thematik der Präventivhaft gesagt und gefragt worden. Es gibt dazu Rechtsprechung, insbesondere auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Entscheidung zu den Hooligans ist hier schon zitiert worden, ich habe auch die Fundstelle in meiner schriftlichen Stellungnahme noch mal genannt. Wenn wir uns das anschauen, kommen sicherlich erhebliche Zweifel bezüglich der Ordnungswidrigkeiten. Das wäre vielleicht auch eine gute Gelegenheit, darüber nachzudenken: Brauchen wir das eigentlich? Können wir das nicht möglicherweise bei der Situation streichen und es dann wirklich nach einem abgestuften System machen, je nach Schwere der Straftat, die sehr konkret angekündigt ist? Da kann ich mich dem, was Frau Slowik gesagt hat, nur anschließen: Wir brauchen wirklich sehr präzise Prognosen bezüglich dessen, was passieren wird, ansonsten ist die Präventivhaft schlicht und ergreifend unzulässig.

Dabei muss man auch ein bisschen aufpassen, dass es nach außen hin nicht so wirkt, als sei das eine versteckte Sanktion. Das ist definitiv schon kompetenzrechtlich absolut unzulässig. Es gibt immer wieder Situationen, wo zumindest darüber spekuliert wird – das kann man ja auch verstehen –, dass manchmal Polizeibeamtinnen und -beamte sagen: Wir haben hier immer diese Sisyphusarbeit, dass wir die Leute immer wieder antreffen, deswegen machen wir das jetzt, damit die mal einen Denkkettel kriegen. – Dieser Denkkettel wäre aber dann schon auf der Ebene der Sanktionen, darum geht es bei §§ 30 ff. ASOG nicht, sondern dabei geht es wirklich darum – und es muss immer darum gehen –, dass eine sehr konkrete Straftat gravierender Art verhindert werden muss. Dafür brauchen wir tatsächlich, wie Frau Slowik richtig sagte, diese sehr viel konkretere Prognose. In dieser Diskussion liegt vielleicht manchmal ein Missverständnis, aber das kann man, glaube ich, durch breite Präzisierung im Gesetzeswortlaut noch mal besser hinbekommen.

Dann zum Taser und den Alternativen: Das ist eine spannende Frage. Wir müssen in der Tat davon ausgehen, dass es sich häufig um Situationen handeln wird, in denen sehr schnell entschieden werden muss, was jetzt das richtige Handeln ist. Das heißt, in dieser Situation helfen uns dann die multidisziplinären Teams, die man erst heranzurufen muss, nichts. Was aber hilft, sind entsprechendes Training und entsprechende Vorbereitung. Ich glaube, dass der alte Spruch weiterhin richtig ist – das wäre meine Empfehlung für die wichtigste Alternative –, dass die wichtigste Waffe des Polizeibeamten das Wort ist. Das heißt, wir müssen unsere Beamtinnen und Beamten darauf schulen, dass sie die Situation richtig einschätzen, wenn sie

irgendwo hinkommen, und auch mögliche Eskalationswirkungen entsprechend prognostizieren können, je nachdem, mit wem sie es gerade zu tun haben.

Es ist auch nicht so ganz einfach mit der Frage: Ist das mit dem Taser jetzt eskalierend oder deeskalierend? Denn gerade bei den psychisch Kranken gibt es immer wieder Fälle, wo gezeigt worden ist, dass es, wenn man die Sache von der polizeilichen Seite sehr schnell hoch eskaliert, möglicherweise eher schwieriger wird, und dass das, was nach dem Einsatzkonzept eigentlich immer am Anfang stehen sollte, nämlich, dass man die Lage beruhigt, schwieriger wird. Das heißt also, wir brauchen erst mal noch sehr viel mehr Genauigkeit und Differenzierung bei den Einsatzkonzepten, und dann brauchen wir für diese Einsatzkonzepte dieser differenzierten Art sehr viel mehr Trainings. Ich kenne beruflich bedingt sehr viele Polizeibeamtinnen und weiß, dass es viele gibt, die das sehr gut können, gerade mit der verbalen Deeskalation – da haben wir wirklich bei vielen ein sehr hohes professionelles Niveau –, aber es gibt auch Unterschiede, und es gibt vielleicht auch welche, die in so einer Situation weniger besonnen vorgehen und nicht so in der Lage sind, mit der Art und Weise, wie sie kommunizieren, eine Situation zu deeskalieren. Das kann man aber, wenn man es noch nicht kann, üben. Deswegen: nicht nur abstrakte Fortbildung, nicht nur Dienstvorschriften dazu, sondern üben, üben! Das ist tatsächlich das, was uns hier noch mal deutlich voranbringt, und das sind dann gerade diese Abläufe, die dem Einsatz des Tasers vorausgehen müssen. Das heißt, immer noch mal zu überlegen, wie es jetzt ja richtig in diesem Gesetz drinsteht, aber es reicht nicht aus zu sagen: Liebe Polizeibeamtinnen, macht das mal! –, sondern wir müssen sie natürlich darauf vorbereiten, denn sonst ist das wirklich auch gegenüber den Beamtinnen völlig unfair, wenn man sie einfach nur machen lässt.

Das waren eigentlich die wichtigsten Sachen von mir. Vielleicht noch eine Sache zu der Frage, wie es eigentlich mit dem Richtervorbehalt und mit der Nutzung der Daten ist, die durch die Bodycams aufgezeichnet worden sind. Da müssen wir sehr aufpassen – ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme auch noch mal betont –, dass solche Regelungen nicht so gemacht werden, dass sie faktisch Verfolgungsvorsorge sind, denn dafür hat das Land, wie wir durch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu Niedersachsen aus dem Jahr 2005 wissen, gar keine Gesetzgebungskompetenz. Wenn wir uns aber jetzt diese Liste der möglichen Zweckänderungen anschauen, die in dem Gesetzentwurf schon drin sind, ist ja genau diese Verfolgungsvorsorge Zweckänderung an allererster Stelle. Das heißt, da müssen wir noch mal ein bisschen genauer definieren, und vor allem müssten Sie auch noch mal klarer machen, was denn jenseits der Verfolgungsvorsorge eigentlich der Zweck der Bodycamaufzeichnungen ist, sonst ist man schnell in einem Bereich, der so schlicht und ergreifend gar nicht möglich ist, weil das Land dafür gar keine Gesetzgebungskompetenz hat. – Vielen Dank!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank! – Dann hat jetzt Herr Prof. Dr. Feltes das Wort. – Bitte schön!

Dr. Thomas Feltes (Ruhr-Universität Bochum): Schönen Dank! – Frau Senatorin, ich hoffe, ich habe Sie falsch verstanden. Ich hoffe das wirklich ehrlich. Ganz zu Beginn Ihrer Ausführungen haben Sie nämlich gesagt, dass ein Grund dafür, den Taser anzuschaffen, ist, dass es nicht genügend Psychologen gibt, die in den entsprechenden Situationen herbeigeführt werden können. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das noch mal klarstellen würden, denn das bringt mich genau zu dem Punkt, der für mich entscheidend ist: Gerade im Umgang mit psy-

chisch gestörten Menschen ist der Taser das absolut falsche Mittel. Ich habe die Zahlen genannt. Wenn ich über Tasertote rede – das ist dann auch gleich eine Antwort auf die Frage vonseiten der SPD, warum ich USA-Zahlen verwende –, geht es mir nur darum, deutlich zu machen: Taser können töten. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Es wird immer so getan, als ob der Taser, ähnlich wie das Pfefferspray, ein harmloses Mittel ist, das dafür sorgt, dass man Situationen beruhigt. Das ist es nicht. Wir haben diese Todesfälle in Deutschland, wir haben diese Fälle in den USA, und es sind in der überwiegenden Zahl der Fälle psychisch gestörte Menschen. Darüber können wir auch nicht hinweggehen. Herr Tölle, das haben Sie sicher auch nicht so gemeint: Wenn schon eine Vorerkrankung vorliegt, dann wird der Tod eben quasi vorgezogen durch den Tasereinsatz. – Ich finde das schon sehr zynisch.

Das Grundproblem ist tatsächlich, dass der Taser ein gefährliches Werkzeug und für mich mit der Schusswaffe gleichzusetzen ist. Ich kenne keine Vergleiche zwischen den Todesfällen nach Tasereinsatz und nach Schusswaffeneinsatz; das wäre mal interessant, denn die Schusswaffe wird ja auch oft zu deeskalierenden Zwecken eingesetzt. Meine Lösung, um das deutlich zu machen: Wenn Sie unter den Experten heute hier einen leitenden Notarzt sitzen hätten, was ich Ihnen dringend empfohlen hätte, und einen solchen gab es bei einer Anhörung in der letzten Woche im Landtag in Brandenburg, dann hätte er Ihnen Folgendes gesagt – jetzt zum Thema anekdotische Erfahrungen, das war ein Mann in den Sechzigern –: Er hat in seinem ganzen Leben keine Situation erlebt, bei der er zuerst am Einsatzort mit psychisch gestörten Menschen war, wo es hinterher zur Eskalation oder gar zu Gewalteininsatz gekommen ist, entweder durch die Polizei oder durch die Person. In den Fällen aber, wo er hinzugerufen worden ist, in denen die Polizei schon vorher tätig war, kommt es in aller Regel zur Gewalteskalation. Das liegt daran, dass die Einsatzphilosophie – Herr Aden, da muss ich Ihnen ein bisschen widersprechen – ganz oft die ist: Wir müssen Probleme sofort und jetzt lösen. – Dabei gilt der Grundsatz Distanz und Zeit gerade in diesen Fällen. Dabei, das einzuhalten, ist der Taser dysfunktional, denn der Taser gaukelt den Beamtinnen und Beamten eine Sicherheit vor, die nicht gegeben ist, auch für sie selbst nicht. Wir haben die Zahlen gehört: In bis zu 50 Prozent der Fälle wirken sie nicht. Wenn ich dann kein alternatives Szenario im Kopf habe, dann passieren genau diese Situationen, die eskalieren und am Ende entweder mit Schusswaffeneinsatz oder mit verletzten Beamtinnen und Beamten enden.

Da ist die Deeskalation tatsächlich das Mittel der Wahl. Das Beispiel mit dem Notarzt zeigt, wir brauchen Fachpersonal in diesen Fällen. Gerade in Großstädten wie Berlin muss es möglich sein, aus den Erfahrungen in anderen Ländern zu lernen, die Spezialpersonal, teilweise auch anstatt der Polizei, dorthin schicken, wenn der Anruf entsprechend geeignet ist, oder in Kombination. Das muss machbar sein. In den Fällen, wo die Polizei in Gefahrensituationen zuerst am Ort ist, muss sie die klare Linie haben, das Ganze zu stabilisieren, einzufrieren und zu warten, bis kompetentes Personal da sein kann. Das kann auch mal ein SEK sein, das spreche ich gar nicht ab, bei dem die Mitarbeiter entsprechend geschützt sind. Denn ganz oft haben wir ja Messereinsätze, und nicht jeder Polizeibeamte hat immer und überall eine stichsichere Weste zur Hand.

Zum Thema Hooligans, Frau Polizeipräsidentin, auch hier mit einem anekdotischen Erlebnis: Am vergangenen Samstag haben etwa 500 Fans des 1. FC Köln versucht, den Eingangsbereich des Stadions in Bochum zu stürmen. Das war zu erwarten, das hätte man wissen können. Wenn Sie das im Hinblick auf die EM 2024 vorher wissen, was machen Sie dann? Nehmen Sie 500 Hooligans in Gewahrsam, gegebenenfalls für mehrere Tage, weil dann vielleicht zwei

Tage später wieder ein Spiel ansteht, oder vier Tage später mit einer befreundeten Gruppe? Das ist für mich unklar. Wir haben für diese Situationen – Sie sicherlich auch – im Polizeirecht die Möglichkeit des Bereichsbetretungsverbots. Das heißt, ich kann im Rahmen von Vorfeldaufklärung, sofern sie denn vernünftig geschieht – das ist leider in ganz vielen Fällen nicht der Fall –, die betreffenden Personen mit anderen Mitteln als mit einem Präventionsgewahrsam in den Griff bekommen.

Zum Thema medizinische Kräfte, Feuerwehr und Notärzte: Zufälligerweise haben wir vor einigen Jahren zum Thema Gewalt gegen Rettungskräfte zwei empirische Studien in Nordrhein-Westfalen gemacht, die uns ein bisschen Auskunft darüber geben, was das denn für Gewaltsituationen sind. Wenn man jetzt mal die verbale Gewalt außen vor lässt – denn ich glaube, darüber reden wir hier jetzt nicht, wenn es um den Einsatz von Bodycams geht –, dann sind die körperlichen Gewaltsituationen in aller Regel Situationen, in denen wir es mit Menschen zu tun haben, die nicht mehr rational denken oder die aufgrund von Sprachproblemen nicht in der Lage sind zu kommunizieren, auf beiden Seiten. Das heißt, wir haben eine Situation, wo im Grunde genommen auch wieder mit anderen Mitteln gearbeitet werden müsste und wo die Bodycam als Einschaltsituation überhaupt keine Wirkung bedeutet, weil die Menschen entweder ohnehin schon enthemmt sind, aufgrund von Drogen- oder Alkoholgebrauch, oder aber, weil sie gar nicht verstehen können, was dort geschieht.

Ich bin bei der Bodycam für eine Muss-Regelung, das ist ganz klar. Diese Soll-Regelung kann man zwar so auffassen, dass sie in der Mehrheit der Fälle tatsächlich angewendet werden sollte, aber ich denke, sie muss in bestimmten Situationen eingeschaltet werden.

Noch mal zum Thema Präventionsgewahrsam; es geht jetzt ein bisschen durcheinander, weil auch die Fragen so kamen. Sie müssen den Präventionsgewahrsam auch zur Untersuchungshaft abgrenzen. Wir haben im Strafgesetz den Straftatbestand der Vorbereitung einer Straftat, die unter Umständen gegebenenfalls zu einer Untersuchungshaft mit entsprechender Dauer führen kann. Ich bin jetzt nicht Strafrichter genug, um das zu entscheiden, bitte aber darum, hier noch mal drauf zu gucken: Wo kommen wir dabei zeitlich schon in einen Bereich hinein, der ansonsten eigentlich zur Untersuchungshaft gehören würde?

Zu einem Thema, bei dem ich der AfD ausnahmsweise mal zustimmen muss: Ja, die Familie ist der primäre Ort der Gewalt in unserer Gesellschaft. Das habe ich schon vor 30, 35 Jahren in der ersten Studie zu dem Thema in Deutschland festgestellt. Dort geschieht am meisten Gewalt. Aber deshalb muss man sich auch den Ursachen zuwenden und versuchen, die zu lösen, und diese Probleme kann ich nicht mit Polizei lösen. Es gab eine Anhörung, auch wieder in Brandenburg – tut mir leid, ich habe 20 Jahre keine Anhörungen mehr besucht, weil ich sie für nicht zielführend hielt – vor drei, vier Wochen, genau zu dem Thema: Was tut man gegen Gewalt in der Familie? Da ist ein großes Spektrum an Möglichkeiten aufgezeigt worden, die es gibt. Ganz am Ende kommen dann unter Umständen Polizeieinsätze ins Spiel. Man muss sich auch noch mal vergegenwärtigen, dass das kein Mittel der Wahl ist. Mir ist das ein bisschen zu schnell, wie Sie im Grunde genommen mit grundrechtseingreifenden Maßnahmen herangehen, wo es doch viele andere Möglichkeiten gibt – ein paar habe ich angeführt –, mit anderen Mitteln zurande zu kommen.

Noch mal zum Thema Taser und Ausbildung: Natürlich spielt das eine Rolle, aber wir alle wissen, dass in bestimmten Situationen die Ausbildung hintangestellt wird, ich nenne nur den

lagebedingten Erstickungstod. Wir haben diese Fälle immer noch fast jeden Monat, obwohl wir dazu eine entsprechende Ausbildung haben. Genauso kann es passieren, dass wir mit dem Taser Todesfälle haben werden, wenn hier nicht versucht wird, die Einsatzphilosophie zu ändern. Die bedeutet eben, was auch Herr Aden gesagt hat: Deeskalieren, auf Distanz und Zeit gehen, sofern keine unmittelbare Gefahr besteht. Wenn einer mit der Machete durch die Einkaufsstraße läuft, ist ganz klar, dass ich die Schusswaffe oder von mir aus auch den Taser benutzen muss. Aber wenn jemand im Neptunbrunnen steht, dann muss ich versuchen, dieses Problem – und es war nur ein Problem, es war keine Gefahr – entsprechend zu lösen, indem ich auf diese psychisch gestörte Person zugehe, weil dann klar ist, die Menschen fühlen sich angegriffen, sie gehen in einen Verteidigungsmodus, das ist bekannt, das ist beschrieben, auch von mir in vielen Aufsätzen, und dann haben wir tatsächlich das Problem, dass am Ende die Polizei gar nicht mehr anders kann, als tödliche Mittel einzusetzen. Aber die Fehler wurden am Anfang gemacht. – Ich danke Ihnen!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank! – Dann folgt jetzt Herr Tölle, bitte schön!

Oliver Tölle (Rechtsanwalt): Es sind ja nicht allzu viele Fragen an mich gestellt worden. Zur ersten Frage von Herrn Franco, was ein gutes Polizeigesetz ausmacht: Schauen Sie sich die Lagen an, die die Polizei zu meistern hat, und halten Sie dagegen, welche rechtlichen Möglichkeiten der Polizei gegeben sind, um mit diesen Lagen fertig zu werden! Wenn Sie das ASOG von oben bis unten durchgehen, stellen Sie fest, dass es überaltert ist, dass es mit den zeitlichen Lagen, die wir haben, einfach nicht mehr mitkommt, ob das jetzt Maßnahmen im Bereich der IT sind oder ob das die nicht mehr auf die Szenarien, die draußen herrschen, passenden 48 Stunden sind, die real, das hat Frau Slowik gesagt, keine 48 Stunden sind. Gleichen Sie das ab, gehen Sie das durch, ob Sie präventive TKÜ-Maßnahmen haben und so weiter. Wenn Sie das alles festgestellt haben, machen Sie mal eine Bilanz: Was können Sie lösen? Was können Sie nicht lösen? – Dann haben Sie Ihre Antwort auf das Polizeigesetz.

Dann, Herr Schrader: Ich glaube, die anekdotenhafte Geschichte hat sich jetzt abgelutscht, dazu muss ich nichts weiter sagen. Aber grundsätzlich, seit Julius Cäsar, ist bekannt, dass es gar nicht schlecht ist, mal zu hören, was die Ausführenden eigentlich so machen. Das steht schon im Bellum Gallicum. Aber dazu sage ich, glaube ich, nicht noch mehr, wir haben gesehen, dass das Rohr krepirt ist.

Sie fragen, was eine angemessene Gewahrsamsfrist ist. Jetzt werde ich Ihnen hier an dieser Stelle nicht kommen und sagen, so und so viele Tage, wir sind nicht auf einem Basar, wo geschachert wird, sondern auch hier muss man sich sorgfältig angucken: Mit welchen Lagen haben wir zu rechnen? Was ist noch vertretbar? Was kommt in der Tat nicht an den Bereich einer Untersuchungshaft bei ins Vorfeld gelagerten Delikten wie nach 129a und b heran? – Das wird man sehen müssen. Wir haben in Berlin schon mal in einem abgestuften System mit einer Viertagesfrist gearbeitet. Man muss dazu auch sehen: Welche Prognosevoraussetzungen sind da? Wie steht die Richterschaft dazu? Was können wir von einem Richter erwarten? Wie muss die Prognose aussehen? Können wir das stellen? – Das muss man beraten. Wenn man sagt, von den 48 Stunden kann man weg, kann man natürlich als Indiz das nehmen, was es im Bund so gibt. Das kann man durchaus als Indiz nehmen, aber letztendlich haben Bremen, Hamburg, Brandenburg, oder wer auch immer da vielleicht sieben oder acht Tage hat, für Berlin keine Rechtssetzungsbefugnis, sondern das wird man dann ganz normal noch mal bera-

ten müssen und mit Fachleuten besprechen und dann zu einem vernünftigen Ergebnis kommen müssen.

Nur so viel – das haben Sie heute zur Genüge gehört –: Diese im Gesetz stehenden maximal 48 Stunden, die in der Tat eher 24 Stunden sind, reichen einfach nicht, um der gegebenen Lage noch Herr zu werden. Damit werden wir nicht den Nahostkonflikt befrieden, aber es gibt durchaus Situationen, in denen es notwendig sein kann, für ein gewisses Ereignis, für ein gewisses Hochkochen von Situationen erst mal eine Lage zu stabilisieren, und das ist in 48 Stunden oder faktisch weniger einfach nicht zu machen.

Dann wollten Sie wissen, was unter Werkzeug zu verstehen ist. Das ist mit Sicherheit nicht das Klebeutensil oder so etwas, sondern es gibt auch andere gefährliche Werkzeuge und Tatmittel, die man einsetzen kann. Das muss ich Ihnen nicht erklären. Machen Sie eine Anleihe bei § 224 StGB oder sonst wo. Es ist präzise genug geschildert, was als Werkzeug zu bezeichnen ist. Das ergibt sich aus der Vorschrift ganz klar.

Dann bin ich, soweit ich das überschaue, mit den an mich gestellten Fragen durch. Ich kann mir nur eine einzige Bemerkung nicht verkneifen: Es ist vollkommen richtig – da bin ich auch ganz bei den anderen Sachverständigen –, dass natürlich eine gewissen Prävention und ein vernünftiges Vorgehen, ein maßvolles Vorgehen von Anfang an das Richtige und immer vorzuziehen sind, aber, und das lehrt uns einfach die Praxis – es wurde etwas von Anekdoten gesagt – was machen wir denn, wenn das nicht so ist? Dann ist der Fehler am Anfang gemacht worden, aber das kann es doch jetzt nicht heilen zu sagen: Okay, ich habe am Anfang die Situation verkannt und verballert, und jetzt mache ich mal von der Schusswaffe Gebrauch, so long. – Da muss noch etwas anderes eingezogen werden, vollkommen richtig. Aber was ist in der Praxis, wenn nicht?

Man muss sich auch sich mal fragen: Eine Streifenwagenbesatzung, ein täglicher Dienst – was sollen die denn noch alles können? Die müssen jetzt wissen, wie sie mit Verkehrsunfällen umgehen, die müssen sich eventuell um irgendwelche hysterischen Anfälle wegen entlaufener Tiere kümmern, der nächste ist ein Fall wie der vom Neptunbrunnen. Was sollen die denn noch beherrschen? Wir müssen damit rechnen, dass so eine Situation am Anfang einfach mal falsch eingeschätzt und damit auch in die falschen Bahnen gelenkt wird. Dann müssen wir immer noch eine Möglichkeit haben, wenigstens nicht zum letzten Mittel zu greifen. Das ist wie mit der häuslichen Gewalt. Jetzt steht man da, und es ist passiert. Natürlich ist das eine Fehlentwicklung, aber was soll denn jetzt passieren? Deswegen: So viel Gewicht auf die Prävention für den praktischen Alltag – und das ist nur das, was das ASOG regeln kann – zu setzen, ist einem übergeordneten Satz vorbehalten. – Danke!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Tölle! – Nun als Letzte Frau Kamp, und dann noch einmal die Senatorin. Dann gehen wir weiter in der Tagesordnung. – Bitte schön, Frau Kamp!

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ganz herzlichen Dank! – Zunächst zu einer Frage von Herrn Franco bezüglich der „Erfüllung ihrer Aufgaben“ bei Feuerwehr und Rettungskräften. In der Tat wird in § 24c Absatz 9 darauf verwiesen, dass die Absätze 1 bis 3, also auch der Einsatz von Bodycams in Wohnungen, für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend Geltung haben sollen. Gleichzeitig ist es aber so, dass in den Absätzen 1 bis 3 eben von Eigen- und Drittsicherung die Rede ist. Das war der Punkt, den ich vorhin schon versucht hatte zu machen: dass die öffentliche Aufgabe des Rettungsdienstes im RDG keine Drittsicherung vorsieht und insofern hier aus meiner Sicht eine Lücke besteht.

Sie hatten zum Thema Kernbereich privater Lebensgestaltung gefragt. Hier gibt es tatsächlich relativ präzise Regelungen in § 24c Absatz 3, dass keine Aufnahmen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu machen sind, und dass, wenn die Aufnahmen schon gestartet worden sind, sie dann zu unterbrechen sind. Die Regelung sieht aber auch vor, dass es gegebenenfalls den Fall geben könnte, dass dennoch Daten aufgezeichnet wurden, die dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sind. In diesem Fall soll, was die Weiterverwendung dieser Daten angeht, der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte die Prüfung übernehmen, inwieweit es sich hierbei um den Kernbereich handelt, und dann sollen die Daten nicht weiterverwendet werden dürfen. So sieht die Regelung es derzeit vor, das Gesetz lässt also gegebenenfalls eine Situation gelten, wo Kernbereichsaufnahmen gemacht worden sind, die dann aber nicht weiter verarbeitet werden dürfen. Dort soll der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte das, wie gesagt, in der Hand haben. Bei den Aufnahmen von Bodycams in Wohnungen geht es ja nicht nur um Kernbereichsaufnahmen, sondern insgesamt um Aufnahmen, die in das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen. Für das, was ich vorhin gesagt habe, gilt auch hier: Wir sind generell der Auffassung, dass es für die zweckändernde Verwendung dieser Aufnahmen einer richterlichen Überprüfung bedarf.

Überleitend vielleicht zu Herrn Schrader, zum Thema Rettungskräfte: Da bin ich auch ganz der Meinung von Prof. Aden, dass es vermutlich zu Kernbereichssituationen kommen wird, wenn Rettungskräfte in privaten Wohnungen Bodycams einsetzen, weil das in der Regel Situationen sein werden, in denen Menschen in hilflosen Lagen aufgefunden werden. Sie hatten darauf hingewiesen, Herr Aden, dass Polizeikräfte geschult werden im Hinblick darauf, was der Kernbereich privater Lebensgestaltung ist und wann er beginnt. Inwieweit das bei Rettungskräften in dieser Form der Fall ist, kann ich nicht sagen. Wir haben dabei jedenfalls die Befürchtung, dass es für Rettungskräfte schwierig sein wird, diese Abgrenzung vor Ort im Einsatz in der Dynamik festzustellen.

Herr Schrader hatte zudem darauf hingewiesen, dass hier natürlich auch besondere Arten personenbezogener Daten erhoben werden, gerade in Gesundheitssituationen. Da ist es tatsächlich so, dass das Europarecht, nämlich die Datenschutzgrundverordnung, vorsieht, dass hier spezifische Regelungen zu treffen sind, die ganz spezifische Garantien beinhalten müssen. Da sehen wir ein Problem, dass diese konkreten spezifischen Garantien in diesem Gesetz nicht vorgesehen worden sind.

Das führt mich letztendlich weiter zu dem Thema, das Herr Dregger angesprochen hat, nämlich zur Frage der Situation bei Einsatzorten, die auch sehr grundrechtsrelevant sein können wie Anwaltskanzleien und Arztpraxen. Da kann man sich die Frage stellen, ob das Schutzniveau, das Sie in Absatz 3 beschrieben haben, bereits auf der Erhebungsebene ausreichend ist. Wenn man aber zu dem Ergebnis kommt, wie es der Gesetzgeber hier getan hat, dann stelle ich infrage, dass die zweckändernde Verwendung dieser Daten, die dort erhoben wurden, ohne Richtervorbehalt zulässig ist. Sie haben gesagt, bei der zweckändernden Verwendung wird richtigerweise auf § 18a Bezug genommen. Richtig, aber eben, wie gesagt, nur im Zusammenhang mit der Prüfung, die durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die behördliche Datenschutzbeauftragte durchgeführt wird. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten leisten sehr gute und sehr wichtige Arbeit, aber hier geht es um die Frage der Bewertung von Grundrechtseingriffen, und hier geht es um die Frage, inwieweit das sonstige System, das wir haben, dass nämlich auch die Judikative in diesen Fällen eingeschaltet wird, um die Handlung der Exekutive durch einen Richtervorbehalt zu kontrollieren, zur Geltung kommen muss. Insofern reichen aus meiner Sicht § 18a oder der Verweis hier nicht aus.

Des Weiteren zu den Fragestellungen von Herrn Matz: Ist es Artikel 13 Absatz 5, ist es Artikel 13 Absatz 7? – Wir würden in der Tat eher von Artikel 13 Absatz 5 ausgehen, wir sehen aber natürlich die Problematik, dass dort ausschließlich von Eigensicherung die Rede ist und dass diese Vorschrift in der Historie eher auf Fälle angewendet wird, bei denen es um verdeckte Datenerhebungen geht. Wenn Sie meine Stellungnahme sorgfältig gelesen haben, sehen Sie aber auch, dass ich grundsätzlich schon sage „oder“, sofern, wie die Entwurfsbegründung das vorsieht, man auf Artikel 13 Absatz 7 Grundgesetz für die Erhebungssituation eingeht. Aber das, was ich kritisiere, ist ja nicht die Erhebungssituation, sondern ich kritisiere die zweckändernde Verarbeitung dieser Daten. Da ist es aus meiner Sicht auch bei einer Schrankensystematik Artikel 13 Absatz 7, die man hier für die Erhebung anwendet, erforderlich, dass für die Weiterverwendung ein Richtervorbehalt oder ein Richterinnenvorbehalt vorgesehen ist. Die Innenverwaltung hat das ja gerade ganz gut aufgeschlüsselt. Sie ist von der Erhebungsebene ausgegangen und hat gesagt: Ja, Erhebungsebene Grundrechtssystematik Artikel 13 Absatz 7, für die Weiterverwendung handele es sich um eine rechtspolitische Frage eher als um eine grundrechtsrelevante Frage. – Der Auffassung bin ich nicht, weil es ein weiterer Grundrechtseingriff ist, wenn ich die Daten zu anderen Zwecken verwende. Dann muss ich ganz genauso wie bei der Ersterhebung bei diesem zweiten Eingriff auch in den Artikel 13 schauen und gucken, wie das hier zur Anwendung kommen kann. Sie hatten darauf hingewiesen, dass die Regelungen in den Polizeigesetzen NRW und Bayern einen Richtervorbehalt nur für die Fälle weiterer gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen vorsehen und andere Zwecke dort aber gar nicht geregelt sind, möglicherweise vor dem Hintergrund dessen, was Prof. Aden gesagt hat, dass keine Regelungskompetenz gesehen worden ist, weil es um die Strafverfolgungsvorsorge geht. Es lässt sich also aus diesen Gesetzen gar nicht ablesen, was für den Fall der weiteren Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung eigentlich passieren soll. Hingegen regeln die Polizeigesetze im Saarland und in Baden-Württemberg ganz klar, dass für jegliche weitere Verwendung ein Richtervorbehalt vorgesehen ist.

Darüber hinaus hatten Sie darauf verwiesen, dass wir in unserer Stellungnahme auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Thema automatisierte Kennzeichenerfassung eingehen. Wir gehen in der Stellungnahme in der Tat darauf ein, und zwar, weil wir ausschließlich Bezug nehmen wollen, dass man nicht sagen kann, dass eine automatisierte Erfassung und sofortige Löschung personenbezogener Daten keinen Grundrechtseingriff darstelle. Für

diesen spezifischen Punkt verweisen wir auf die Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung. Worum es mir aber beim Pre-Recording geht, ist das Problem, dass wir immer Vorfeldaufnahmen haben, die gegebenenfalls zu einem Zeitpunkt angefertigt worden sind, da eben jene Tatbestandsvoraussetzungen, die Sie hier für die Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung regeln, noch nicht vorliegen und auch eben jene Zwecke nicht verfolgt werden, nämlich nicht die Eigensicherung und die Drittsicherung, sondern die reine Beweissicherung. Das halte ich für problematisch vor dem Hintergrund der Schrankensystematik des Artikel 13 Grundgesetz.

Insgesamt würde ich gerne noch mal zum Richtervorbehalt sagen, dass ich hier in der Sachverständigenrunde mit Ausnahme von Herrn Tölle nicht wahrgenommen habe, dass es Meinungsverschiedenheiten zum Thema Richtervorbehalt bei zweckändernder Verarbeitung gibt. Insofern würde ich diesen Punkt gerne noch mal deutlich machen. – Vielen Dank!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Frau Kamp! – Dann hat jetzt die Senatorin noch einmal zum Abschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Da ja auch vonseiten der Experten, nämlich von Herrn Prof. Feltes, noch mal eine Frage an mich gerichtet wurde: Da haben Sie mich falsch verstanden. Ich habe über den sozialpädagogischen psychologischen Dienst in den Bezirken gesprochen. Da ist das angesiedelt. Wir haben natürlich eine entsprechende ständige Beratung. Wir sind natürlich vor Ort. Wir schulen natürlich die Polizei, völlig klar, und wir frieren auch Situationen ein. Das heißt also, wenn die Kolleginnen und Kollegen in einer Situation sind, wo sie angegriffen werden, dann gehen sie natürlich auch einen Schritt zurück, wie Sie das ja auch gesagt haben. Wenn es die Möglichkeit gibt, dann wird das selbstverständlich gemacht. Dann werden solche Situationen eingefroren, damit man dann, so, wie Sie es richtigerweise gesagt haben, noch mal weitere Experten dazu holt.

Ich möchte eines noch mal sagen, weil Sie jetzt immer mit Brandenburg verglichen haben: Ich glaube, wenn Sie sich die Lage in Berlin ansehen, ist die eine andere als in Brandenburg. Ich habe es vorhin bei meinen ersten Ausführungen zur Fragestellung zu den Besonderen Vorkommnissen gesagt, und hier wurde es in einzelnen Stellungnahmen auch noch mal gesagt: Wir haben in Berlin jeden Tag Situationen, wo die Polizei darauf geschult ist, dass sie sehr deeskalierend arbeitet. Ich werde auch für diese deeskalierende Arbeit der Polizei gelobt. Das heißt also, wir haben jeden Tag Situationen in den unterschiedlichsten Formen, wo wir in Wohnungen gehen müssen, wo wir mit Situationen am Brandenburger Tor umgehen müssen, wo wir mit Situationen auf den Straßen von Berlin umgehen müssen, wo beispielsweise Festklebungen auf Autobahnen sind und so weiter. Die Polizei Berlin ist diejenige, die wirklich geschult ist und deeskalierend arbeitet. Das möchte ich hier noch mal ganz deutlich sagen, und da kann ich mich nicht mit einem Flächenland vergleichen, das kann ich nicht tun.

Sie haben über Prävention gesprochen. Berlin ist viel weiter in der Prävention als viele andere Bundesländer. Wir haben unwahrscheinlich viel Geld in die Prävention gesteckt, im Übrigen auch über die Polizei, die Feuerwehr. Wir haben mittlerweile in jeder Senatsverwaltung Programme der Prävention. Sie haben völlig richtig gesagt, dass man die Prävention natürlich vorschalten muss. Wir fangen in der Kita an und hören spät auf. Wir haben einen Jugendgipfel gehabt, wo wir über 100 Millionen Euro alleine in die Prävention in die Bezirke bringen. Und da ist alles das noch nicht dabei, was ich beispielsweise im Sportbereich mache, was wir

im Polizeibereich machen. Die LAKO, die Landeskommission gegen Gewalt, ist bei mir, in meinem Haus. Wir nehmen unwahrscheinlich viel Geld in die Hand, weil die Prävention richtig und natürlich nicht alleine die Aufgabe der Polizei ist. Nicht alles kann die Polizei alleine lösen, deshalb hat das Land Berlin, hat dieser Senat, der Haushaltsgesetzgeber, wenn es am 14. Dezember beschlossen wird, unwahrscheinlich viel Geld in die Prävention reingesetzt, und das ist auch gut so. Das möchte ich hier noch mal betonen, weil Sie jetzt von Brandenburg gesprochen haben. Sie können sich hier gerne auch in die entsprechenden Situationen noch mal reinversetzen, können sich das anschauen, wenn der Haushalt beschlossen ist. Dies nur noch mal als Hinweis, weil Sie Brandenburg – klar, da waren Sie jetzt – benannt haben, angemessen natürlich.

Was ich noch mal sagen möchte: Ich bin der festen Überzeugung, dass wir, wenn wir als Koalition die erste Novelle und die weitere, größere Novelle gemacht haben, ein sehr gutes Polizeigesetz für das Land Berlin haben werden, worüber wir in den Koalitionsverhandlungen sehr lange diskutiert haben: Wie machen wir was? – Ich habe für die SPD diese Koalitionsverhandlungen selber geleitet. Ich weiß sehr genau, dass vieles, was hier jetzt als erster Schritt gemacht wird, natürlich innerhalb der Koalition beraten werden muss – wo kann man eventuell noch Veränderungen machen? –, deshalb haben wir ja die Anhörung. Das ist völlig korrekt, ich finde es sehr gut. Im zweiten Schritt wird es dann aber noch mal eine größere Novelle geben, die dann auch notwendig ist, denn wir haben ein veraltetes Gesetz. Seitdem ich hier Innensenatorin bin, habe ich das immer wieder angemerkt. Die Lagen sind ja leider nicht zurückgegangen. Herr Tölle hat es gesagt, die Lagen haben sich durch die unterschiedlichsten Sachen eher noch verschärft. Das heißt also: Ich finde es richtig und gut, dass die Koalition sich hier sehr an der gegebenen Situation orientiert und das Gesetz verändert. Ich möchte nicht alles das haben, was in Bayern ist, das muss ich auch mal ganz ehrlich sagen. Man hätte es sich auch einfach machen und sagen können, wir schreiben einfach irgendwo ein Gesetz ab. Nein, die Koalition hat sich sehr dezidiert mit einzelnen Sachen auseinandergesetzt, wird das auch noch weiter machen, und die Innenverwaltung ist sehr gerne bereit, dort rechtlich unterstützend zu wirken.

Jetzt, verehrte Frau Vorsitzende, bitte noch mal die Polizeipräsidentin, und natürlich auch noch mal mein Jurist, Herr Martin, bitte!

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Frau Senatorin Spranger! – Dann jetzt noch mal Frau Dr. Slowik, danach Herr Martin. – Bitte schön!

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin): Ich würde mit Blick auf die Zeit und weil wirklich schon alles gesagt ist, Herrn Martin das Wort überlassen.

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Bitte schön!

Maik Martin (SenInnSport): Vielen Dank! – Nur ganz kurz, um hier nicht den falschen Eindruck entstehen zu lassen, gerade was den Schutz von Abgeordneten und Berufsheimnis-trägerinnen und -trägern angeht: Der Schutz ist eben nicht nur auf der Verwertungsebene vorgesehen, den Schutz vermittelt schon § 18a auf der Erhebungsebene; also die Regelung, der Verweis in § 24c Absatz 8 bezieht sich auf das Verfahren zur Überprüfung, wenn es dann doch bedauerlicherweise mal eine Aufzeichnung gegeben hat, wo das in Zweifel steht. Dass

Maßnahmen gegen Berufsgeheimnisschutzträgerinnen und -träger gefasst werden können, schließt § 18a schon auf der Erhebungsebene aus.

Noch ein letztes zu der Frage des Richtervorbehalts: Wir haben das zum Beispiel sehr ausdrücklich auf der Verwertungsebene in Artikel 13 Absatz 5 geregelt. Da sieht man, das Grundgesetz hat sich Gedanken über diese Aufteilung Erhebungsebene und Verwertungsebene gemacht, die jetzt nicht ganz so einfach ist, und hat das in Artikel 13 Absatz 7 nicht gemacht. Aber, wie gesagt, das ist wahrscheinlich auch eine Frage der Sichtweise. Andere Länder haben das anders gemacht, Bayern und Nordrhein-Westfalen haben das, wie gesagt, nur für die Gefahrenabwehr vorgesehen, obwohl dort auch eine Nutzung zu Strafverfolgungszwecken und zu Zwecken der Überprüfung der Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns vorgesehen ist. Man sieht also, da sind sicherlich verschiedene Lösungen möglich.

Vorsitzende Melanie Kühnemann-Grunow: Vielen Dank, Herr Martin! – Dann sind wir jetzt am Schluss der Anhörung. Ich möchte mich zunächst im Namen des Ausschusses ganz herzlich bei unseren Anzuhörenden bedanken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, um an der Sitzung teilzunehmen, und dass Sie uns heute mit Ihrer Expertise zur Verfügung gestanden haben!

Nun frage ich den Ausschuss – wir haben das Wortprotokoll mit Dringlichkeit beschlossen –, ob wir die Punkte 2 a bis d dann auf die nächste Sitzung vertagen. – Ich sehe Nicken. Dann verfahren wir so.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 19/1054
**Gerechte und rechtmäßige Entlohnung für
Objektschützer*innen des Landes Berlin**

[0118](#)
InnSichO
Haupt

Vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung

a) Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1169
**Sechzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung
von Berlin**

[0126](#)
InnSichO
BildJugFam(f)
Haupt
Recht

b) Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1170
**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des
Landeswahlgesetzes**

[0127](#)
InnSichO
BildJugFam(f)
Haupt
Recht

- | | | |
|----|--|---|
| c) | Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1176
Demokratie bei Jugendlichen stärken I – Jugend-
Demokratiefonds weiterentwickeln | 0121
InnSichO
BildJugFam(f)
Haupt
Recht |
| d) | Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1177
Demokratie bei Jugendlichen stärken II –
Jugendlichen demokratische Vertreter und
Institutionen nahebringen | 0122
InnSichO
BildJugFam(f)
Haupt
Recht |
| e) | Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1178
Demokratie bei Jugendlichen stärken III –
Einführung und Umsetzung eines „Jugend-Checks“
für Berlin | 0123
InnSichO
BildJugFam(f)
Haupt
Recht |
| f) | Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1179
Demokratie bei Jugendlichen stärken IV – Kinder-
und Jugendbeteiligungsstrukturen der Bezirke
ausbauen | 0124
InnSichO
BildJugFam(f)
Haupt
Recht |

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.

* * * * *